

Bundesrat

Drucksache 294/94

06.04.94

44 Seiten

EU - In - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

KOM(94) 38 endg.; Ratsdok. 5744/94

294/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 06. April 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 28. Februar 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat vor Ende 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 410/88 = AE-Nr. 881562

Inhaltsverzeichnis

Begründung

A. Allgemeines

I. Problemstellung

1. Statistische Daten
2. lokale Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten
3. Rechtslage

II. Vorgeschichte

III. Artikel 8 b Absatz 1 des Vertrags

1. Allgemeine Bestimmungen
 - a) "Leichte" Vorschrift
 - b) Gleichheitsgrundsatz
 - c) Freie Wahl des Staates des Wahlorts
 - d) Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzvoraussetzungen
 - e) Betroffene örtliche Wahlen
2. Ausnahmebestimmungen

IV. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

B. Kommentar zu den Artikeln

- Artikel 1: Gegenstand der Richtlinie
Artikel 2: Begriffsbestimmungen
Artikel 3: Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht
Artikel 4: Wohnsitz
Artikel 5: Ausschluß vom passiven Wahlrecht
Artikel 6: Unvereinbarkeiten
Artikel 7: Aufnahme ins Wählerverzeichnis, Wahlpflicht
Artikel 8: Formelle Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht
Artikel 9: Formelle Voraussetzungen für das passive Wahlrecht
Artikel 10: Rechtsmittel
Artikel 11: Unterrichtung der aktiv und passiv Wahlberechtigten
Artikel 12: Ausnahmeregelungen
Artikel 13: Erworbene Rechte

Wortlaut des Richtlinienenvorschlags

Begründung

A. Allgemeines

I. Problemstellung

1. Statistische Daten

Rund 5 Millionen Unionsbürger wohnen zur Zeit in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen.

Rund 130.000 Belgier, 40.000 Dänen, 290.000 Deutsche, 360.000 Griechen, 470.000 Spanier, 300.000 Franzosen, 630.000 Iren, 1,2 Millionen Italiener, 11.000 Luxemburger, 240.000 Niederländer, 840.000 Portugiesen und 400.000 Briten haben in einem der anderen Mitgliedstaaten ihren Wohnsitz.

Die Anzahl der europäischen Bürger, die in einem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, beträgt in Belgien 541.000, in Dänemark 27.000, in Deutschland 1,3 Millionen, in Griechenland 50.000, in Spanien 240.000, in Frankreich 1,3 Millionen, in Irland 62.000, in Italien 150.000, in Luxemburg 105.000, in den Niederlanden 163.000, in Portugal 29.000 und im Vereinigten Königreich rund 880.000⁽¹⁾.

Rund 4 Millionen dieser Staatsbürger besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, ohne seine Staatsangehörigkeit zu besitzen. Weitere 2,6 Millionen verlieren dieses Recht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat allein deshalb, weil sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Rund 1,6 Millionen Unionsbürger müssen sich persönlich in ihren Herkunftsmitgliedstaat begeben, um bei Kommunalwahlen wählen zu können.

⁽¹⁾ Quelle Eurostat, Bevölkerungsstatistiken 1992

2. Die lokalen Gebietskörperschaften

a) Ohne ins Detail gehen zu wollen, lassen sich doch eine Reihe von Merkmalen der lokalen Gebietskörperschaften in jedem Mitgliedstaat herauskristallisieren.⁽²⁾

- die Existenz eines eigenen Gebiets, das sehr oft mit dem Staat geteilt wird, von dem es einen Verwaltungsbezirk darstellt,
- die verfassungsmäßige oder gesetzliche Anerkennung eines gewissen Autonomiegrads⁽³⁾ durch eine allgemeine Zuständigkeitsklausel oder eine Reihe spezifischer Aufgabenzuweisungen; in vielen Mitgliedstaaten nehmen die Gebietskörperschaften nicht nur eigene Aufgaben, sondern auch im Rahmen der Aufgabenteilung staatliche Kompetenzen wahr.
- Existenz einer in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählten Vertretungskörperschaft,
- ein gewisses Maß an Rechtsschutz, zumindest auf gesetzlicher Ebene und Kontrolle durch die staatliche Verwaltung⁽⁴⁾. Meistens sind die Vorschriften für die Zusammensetzung ihrer Organe und die Modalitäten für die Ernennung ihrer Mitglieder, die Bestimmung ihrer Zuständigkeiten und - insbesondere finanziellen - Mittel sowie die Einzelheiten möglicher Kontrollen gesetzlich festgelegt.

b) Diese lokalen Gebietskörperschaften lassen sich außerdem je nach ihrem Platz in der politisch-administrativen Organisation jedes Mitgliedstaats einordnen. Dabei läßt sich zwischen lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe und untergeordneten lokalen Gebietskörperschaften unterscheiden:

aa) Die lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe stehen dem Bürger am nächsten. Die Verfassung oder andere Rechtsvorschriften statten sie mit einem gewissen Grad an Autonomie aus und betrauen sie mit dem "harten Kern" der Aufgaben der lokalen Verwaltung. Diese Körperschaften haben ihr eigenes Gebiet, ihre eigenen demokratischen Einrichtungen und ihre eigenen Verwaltungsdienste.

Es handelt sich um die nachstehenden Verwaltungseinheiten: Belgien: commune/gemeente/Gemeinde; Dänemark: primaerkommune, amtskommune; Deutschland: Gemeinde, Kreise; Griechenland: koinotis, dimos; Spanien: municipio; Frankreich, Luxemburg: commune; Italien: comune; Niederlande: gemeente; Portugal: conselhos oder municipios; in Irland handelt es sich um counties, county boroughs, urban districts, Non-county-boroughs und towns, im Vereinigten Königreich um counties, districts, metropolitan districts, London boroughs und in Schottland um Regionen und Island authorities.

Anzahl und Größe der lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe sind je nach Mitgliedstaat außerordentlich unterschiedlich:

⁽²⁾ vgl. Alain Delcamp, Les institutions locales en Europe, Paris 1990, S. 41

⁽³⁾ vgl. z.B. Artikel 3 der Europäischen Charta der Kommunalen Selbstverwaltung, Europarat 1985

⁽⁴⁾ vgl. z.B. Artikel 8 und 11 der Europäischen Charta der Kommunalen Selbstverwaltung

Tabelle 1 : Anzahl und Größe der Gemeinden⁵

Mitgliedstaat	Anzahl	durchschn.Größe	Minimum	Maximum
Belgien	589	16.890	2.500 (5 %)	470.000
Dänemark	276	18.600		503.000
Deutschland⁶	8.592	7.050		2.068.300
Griechenland	5.761	1.740	< 500 (53 %)	885.730
Spanien	8.150	4.780	< 500 (60 %)	3.100.500
Frankreich	36.600	1.580	< 500 (61 %)	2.152.000
Irland	88	39.750		502.700
Italien	8.000	7.190	< 1000 (22 %)	2.816.400
Luxemburg	118	3.200		74.400
Niederlande	700	21.270	< 5000 (10 %)	700.000
Portugal	305	33.890		829.600
Vereinigtes Königreich	444	129.040	< 75.000	810.000

⁵

vgl. Jacques Ziller, Administrations comparées, Les systèmes politico-administratifs de l'Europe de Douze, Paris 1993, p.180

⁶

Es handelt sich um Zahlenangaben vor der deutschen Vereinigung.

Tabelle 2 : Vergleich von Anzahl und Größe der Gemeinden (in Einwohnern)⁷

Mitgliedstaat	Gesamtbevölkerung (aufgerundet)	> 10.000 Einwohner		1000 zu 10.000 E.		< 1000 E.	
		%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl
B	9.000.000	51,0	303	49	286	-	-
DK	5.000.000	18,5	45	82,5	227	1,0	3
D	80.000.000	13,1	1.105	50	4.250	38,9	3.145
EL	11.000.000	1,5	91	18,5	1.114	80,0	4.817
E	38.000.000	6,7	547	33	2.689	60,3	4.914
F	57.000.000	2,3	765	19,3	6.886	78,4	28.782
IRL	3.000.000	3,8	21	30,6	171	65,6	558
I	56.000.000	16,0	1.292	62,0	5.006	22,0	1.776
L	400.000	5,0	5	48,0	61	47,0	60
NL	14.000.000	51,0	367	48,0	340	1,0	7
P	10.000.000	74,0	203	26,0	72	-	-
UK	56.000.000	100,0	481				

⁷ vgl. Jacques Ziller, Administrations comparées, p. 181

- bb) Die untergeordneten lokalen Gebietseinheiten scheinen dem Bürger auf den ersten Blick noch näher stehen. De facto sind sie materiell und institutionell den Körperschaften der Grundstufe untergeordnet und verfügen infolgedessen über sehr beschränkte Kompetenzen und sind in der Regel Unterabteilungen der Gebietskörperschaften der Grundstufe⁽⁸⁾

Es handelt sich um Viertel oder Ortschaften in bestimmten deutschen Ländern (Stadt-, Gemeinde-, Ortsbezirke, Ortschaften, Ortsteile)⁽⁹⁾, Nachbarschaftsräte oder Gemeinschaften in Griechenland, Viertel oder Bezirke in Italien (circonscripciones), Bevölkerungsgruppen in bestimmten spanischen Regionen (entidades locales menores), "Section de communes" und "arrondissements" in Frankreich⁽¹⁰⁾, Stadtteilräte in den Niederlanden (deelgemeente), Gemeinden in Portugal (freguesias) und "parishes" und "communities" im Vereinigten Königreich⁽¹¹⁾.

3. Rechtslage

a) Aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen

Das aktive und passive Wahlrecht beruht normalerweise auf Voraussetzungen im Hinblick auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, die je nach der politischen Tradition des einzelnen Mitgliedstaats kumulativ oder alternativ erfüllt werden müssen. Während die Mitgliedstaaten, deren rechtspolitische Tradition stark durch das römische Recht und die französische Revolution geprägt sind, das Gewicht auf die Staatsangehörigkeit legen, messen das Vereinigte Königreich und Irland aus historischen Gründen dem Wohnsitz als Voraussetzung mehr Bedeutung bei.

Bisher hat die Hälfte der Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Verfassung ihren eigenen Staatsangehörigen das aktive und passive Wahlrecht vorbehalten (Belgien (Artikel 4 Absatz 2), Deutschland (Artikel 20), Griechenland (Artikel 51), Frankreich (Artikel 3), Italien (Artikel 48), Luxemburg (Artikel 52, 107)).

Drei Mitgliedstaaten (Spanien, Portugal, Vereinigtes Königreich) gewähren das Wahlrecht nur bestimmten Ausländern. In Portugal und im Vereinigten Königreich erklärt sich dies

-
- ⁽⁸⁾ "Sichtbarkeit", Kompetenzen und Rechtsstellung sind nicht in allen Mitgliedstaaten gleich. Im Vereinigten Königreich (parishes in England, communities in Wales und Schottland) und in Portugal (freguesias) sind die untergeordneten Behörden am sichtbarsten. In Frankreich haben die sections de communes Rechtspersönlichkeit.
- ⁽⁹⁾ Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg. Noch nicht alle neuen ostdeutschen Länder haben neue kommunale Institutionen eingesetzt.
- ⁽¹⁰⁾ Nur die Städte Paris, Lyon und Marseille sind in Arrondissements untergliedert.
- ⁽¹¹⁾ Die Gemeinden gibt es nur in England. Vergleichbar sind die communities in Wales. In Schottland ist die Einrichtung der communities fakultativ.

aus den historischen Beziehungen zwischen dem jeweiligen Mitgliedstaat und anderen Ländern: Im Vereinigten Königreich sind alle Bürger der Republik Irland und der Länder des Commonwealth wahlberechtigt und wählbar. Portugal gewährt Staatsangehörigen portugiesischsprachiger Länder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das aktive und das passive Wahlrecht; in der Praxis gilt dies nur für Brasilianer. In Spanien wird das aktive Wahlrecht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Ausländern gewährt, die in Spanien ihren Wohnsitz haben; mangels bilateraler Verträge oder ihres Inkrafttretens⁽¹²⁾ findet diese Bestimmung noch keine Anwendung.

Dänemark, Irland und die Niederlande gewähren unter unterschiedlichen Voraussetzungen allen im jeweiligen Land wohnhaften Ausländern das aktive und das passive Wahlrecht.

Irland behandelt inländische und ausländische Gebietsansässige völlig gleich (Section 2 Electoral Amendment Act 1985).

Gebietsansässige anderer Staatsangehörigkeit, die in Dänemark oder in den Niederlanden wählen oder gewählt werden wollen, müssen bestimmte besondere Voraussetzungen erfüllen. In beiden Mitgliedstaaten haben diese Personen eine Mindestwohnsitzdauer im Staatsgebiet nachzuweisen (DK: drei Jahre [§ 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen]; NL: fünf Jahre [Art. B 1 A Kieswet]). Die Niederlande fordern außerdem, daß die betreffende Person ein Aufenthaltsrecht besitzt und nicht im Dienst eines ausländischen Staates steht (Art. B 1 A Kieswet, Art. 21 Gemeentewet).

In den Mitgliedstaaten, in denen Personen anderer Staatsangehörigkeit wählen und in den Gemeinderat gewählt werden können, gibt es keine besonderen Bestimmungen, die verhindern sollen, daß die betreffenden Personen auch an den lokalen Wahlen in ihrem Herkunftsland teilnehmen.

In acht Mitgliedstaaten verlieren die Staatsangehörigen mit Wohnsitz außerhalb des Staatsgebietes das aktive und das passive Wahlrecht. In Griechenland und Italien haben sich die im Ausland wohnhaften Wähler in ihr Herkunftsland zu begeben, um bei lokalen Wahlen wählen zu können. Nur in Frankreich und Spanien bleibt das Wahlrecht der Bürger, die sich im Ausland niedergelassen haben, uneingeschränkt.

⁽¹²⁾ Zwischen Spanien und den Niederlanden am 23.5.1989 geschlossenes Abkommen, das noch nicht umgesetzt ist.

b) Beziehung zu der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe

In allen Mitgliedstaaten müssen die inländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten, die bei einer Kommunalwahl wählen oder sich in einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zur Wahl stellen wollen, zuvor besondere, feste Beziehungen zu dieser Körperschaft aufgebaut haben.

Für das aktive Wahlrecht fordern alle Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften, daß der Wähler seinen Wohnsitz, seine Hauptwohnung⁽¹³⁾ oder seine gewöhnliche Wohnung tatsächlich in der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe hat, in der er wählen will. In drei Mitgliedstaaten müssen die Wähler außerdem eine Mindestwohnsitzdauer in dieser Körperschaft nachweisen (Belgien: 6 Monate; Deutschland: je nach Ländergesetzen zwischen 3 und 6 Monaten; Griechenland: 2 Jahre [bei Umzug in einen anderen Wahlort]). Andere Mitgliedstaaten fordern vom Wähler den Nachweis, daß er zu einem bestimmten maßgeblichen Tag in der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wohnt (Dänemark, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal, Vereinigtes Königreich). In sieben Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Italien, Luxemburg, Niederlande) müssen die Wähler darüber hinaus eine formelle Bedingung, die obligatorische Eintragung in das Register der örtlichen Bevölkerung, erfüllen.

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von zwei Mitgliedstaaten verbinden die Ausübung des Wahlrechts mit der Geburtsgemeinde (Griechenland, Italien [nur für die Ausgewanderten]). In Frankreich dürfen auch Personen wählen, die zum fünften Mal ununterbrochen im kommunalen Steuerregister eingetragen sind.

Für das passive Wahlrecht haben die Kandidaturen im allgemeinen zu belegen, daß sie in einer besonderen Verbindung zu der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe stehen, in die sie sich als Mitglied der Vertretungskörperschaft oder des Vollzugsorgans wählen lassen wollen. In den meisten Mitgliedstaaten müssen sie den verfügbaren Informationen zufolge dazu einen Wohnsitz oder eine Hauptwohnung in der Gebietskörperschaft nachweisen, in der sie sich zur Wahl stellen (Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich). Im Vereinigten Königreich ist die Kandidatur auch in einer lokalen Gebietskörperschaft möglich, in der man während der letzten zwölf Monate vor dem maßgeblichen Tag (10.10.) ein Grundstück belegt oder seine Hauptberufstätigkeit ausgeübt hat. In Frankreich gilt für das passive Wahlrecht die Voraussetzung der Eintragung in das kommunale Steuerregister oder der Nachweis dieser Eintragung am 1. Januar des Wahljahrs.

⁽¹³⁾ Das britische und irische Konzept der "ordinary residence" kommt dem in anderen Mitgliedstaaten verwendeten Begriff der Hauptwohnung nahe.

c) Ausschluß vom aktiven und passiven Wahlrecht

Die Regelungen der Mitgliedstaaten über den Ausschluß vom aktiven und passiven Wahlrecht weichen stark voneinander ab und spiegeln unterschiedliche Rechtstraditionen wider.

aa) Ausschluß vom aktiven Wahlrecht

Ein Ausschluß vom aktiven Wahlrecht ist aus verschiedenen Gründen möglich:

Zehn Mitgliedstaaten kennen den Ausschlußgrund der strafrechtlichen Verurteilung. Lediglich Dänemark und Irland bilden eine Ausnahme. In Irland muß jede Person, die rechtmäßig in einer Strafvollzugsanstalt festgehalten wird, in dem Wählerverzeichnis des Ortes eingetragen sein, in dem sie wohnen würde, wenn sie sich nicht in Haft befände. Die nach wie vor wahlberechtigten Strafgefangenen können ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie sich am Wahltag auf freiem Fuß befinden. In Dänemark gibt es derzeit kein Gesetz, das eine strafrechtliche Verurteilung mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts verbände.

Italien kennt darüber hinaus den Ausschlußgrund der moralischen Unwürdigkeit, das Vereinigte Königreich den der Verurteilung wegen einer "corrupt or illegal practice".

In zehn Mitgliedstaaten führt eine Entmündigung, Anordnung der Pflegschaft oder der Zustand der Geisteskrankheit ebenfalls zum Ausschluß vom aktiven Wahlrecht. Nur Italien kennt keinen solchen Ausschlußgrund. Im Vereinigten Königreich können Geisteskranke, die sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, weil sie als wohnsitzlos gelten. In Irland ist die Rechtsstellung von Personen, die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, insgesamt der von Strafgefangenen vergleichbar. In Dänemark sind nur die Personen vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen, denen es rechtmäßig entzogen worden ist.

Die Entscheidungen, die für den Ausschluß vom aktiven Wahlrecht maßgebend sind, wirken in den Mitgliedstaaten unterschiedlich:

Im Falle eines Strafurteils ist zwischen dem automatischen Verlust des Wahlrechts und der ausdrücklichen richterlichen Aberkennung zu unterscheiden. Automatische Folge einer Verurteilung wegen bestimmter Verbrechen oder zu bestimmten Strafen ist der Verlust des Wahlrechts in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Portugal. Im Vereinigten Königreich hat eine Freiheitsstrafe automatisch den Verlust des Wahlrechts zur Folge. Hingegen muß der Richter in Deutschland, in bestimmten Fällen auch in Frankreich, Luxemburg, in den Niederlanden, Portugal und in Spanien gesondert über den Verlust des Wahlrechts entscheiden. In Irland folgt der Verlust des Wahlrechts aus der Einweisung in eine Strafvollzugsanstalt und dem daraus resultierenden Verlust seiner "ordinary residence".

Weiter kann man zwischen den Anknüpfungspunkten des Wahlrechtsverlusts unterscheiden. Einige Mitgliedstaaten, nämlich Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich knüpfen im wesentlichen an die Verurteilung zu bestimmten Mindeststrafen oder wegen einer bestimmten Tatbestandskategorie (Verbrechen) an. Andere hingegen, so Deutschland, Griechenland und Portugal, in bestimmten Fällen auch Frankreich und die Niederlande, sehen den Wahlrechtsverlust lediglich bei der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Tatbestände vor. Ganz in das richterliche Ermessen ist der Verlust des Wahlrechts gestellt in Spanien, teilweise auch in Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Portugal.

Grundsätzlich führt eine Entmündigung oder Anordnung der Pflegschaft oder die Unterbringung Geisteskranker in einer psychiatrischen Anstalt automatisch zum Verlust des aktiven Wahlrechts. Im Vereinigten Königreich ist dies bei eingewiesenen Patienten eine Folge fehlender "residence". In Dänemark führt die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt nicht zum Entzug des Wahlrechts. In Spanien wie auch in Portugal muß der Verlust des Wahlrechts hingegen ausdrücklich angeordnet werden. In Italien können entmündigte und unter Pflegschaft stehende Personen wählen, da ein entsprechender Gesetzesvorbehalt der italienischen Verfassung durch ein späteres Gesetz bedeutungslos geworden ist. Im Vereinigten Königreich kann das Wahlrecht von Geisteskranken in "lichten Augenblicken" wieder aufleben.

Die strafrechtlichen Verurteilungen nimmt in jedem Mitgliedstaat ein Gericht vor. Entmündigungs- ebenso wie Unterbringungsentscheidungen können hingegen in manchen Fällen auch durch eine Verwaltungsbehörde getroffen werden.

Zur Bedeutung von Entscheidungen ausländischer Behörden läßt sich sagen, daß grundsätzlich ausländische strafrichterliche Verurteilungen nicht zum Ausschluß vom Wahlrecht im Herkunftsmitgliedstaat führen. Eine Ausnahme stellt allerdings das Vereinigte Königreich dar, nach dessen Recht es irrelevant ist, ob die Verurteilung nach in- oder ausländischem Recht erfolgt ist, wenn nur der Betroffene in Haft sitzt oder sitzen mußte.

Soweit ausländische, vor allem zivilgerichtliche Entscheidungen im Inland nach den Maßstäben des internationalen Privatrechts vollstreckbar sind, können sie in Deutschland und Griechenland, teilweise auch in Belgien und Frankreich, zum Ausschluß vom Wahlrecht führen. In den Niederlanden kann das Wahlrecht nur durch Entscheidung eines niederländischen Gerichts entzogen werden.

bb) Ausschluß vom passiven Wahlrecht

Konzeptionell lassen sich drei Ansätze zum Ausschluß vom passiven Wahlrecht unterscheiden:

In Belgien, Italien und den Niederlanden entsprechen die Gründe für den Ausschluß vom passiven Wahlrecht jenen, die zum Ausschluß vom aktiven Wahlrecht führen.

Dänemark, Deutschland, Frankreich und Luxemburg nehmen die Ausschlußgründe für das aktive Wahlrecht zwar auf, gehen jedoch inhaltlich darüber hinaus.

Griechenland, Spanien, Irland, Portugal und das Vereinigte Königreich formulieren die Ausschlußgründe des passiven Wahlrechts unabhängig von denen des aktiven Wahlrechts. In Irland sind die wegen einer Straftat verurteilten Personen nur für die Zeit nicht wählbar, in der sie eine von einem irischen Gericht verhängte Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüßen.

Unter den Ausschlußgründen im materiellen Sinne lassen sich zwei Gruppen unterscheiden:

Bestimmte Strafurteile können in Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich zum Verlust des passiven Wahlrechts führen.

Nach der deutschen, irischen, italienischen und britischen Rechtsordnung sind Personen grundsätzlich vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, die Konkurs angemeldet haben oder aus anderen Gründen für unwürdig angesehen werden, ein Wahlamt zu bekleiden. In Dänemark ist eine Person nicht wählbar, die wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurde, aufgrund derer sie nach allgemeiner Meinung der Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht würdig ist. Die Entscheidung darüber, ob jemand sein passives Wahlrecht aufgrund eines Strafurteils verloren hat, fällt nach der Wahl. Die Aberkennung des passiven Wahlrechts darf nie geltend gemacht werden, um eine Person daran zu hindern, sich zur Wahl zu stellen.

d) Formelle Voraussetzungen

In allen Mitgliedstaaten müssen die Bürger vor der Stimmabgabe bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllen, um ihr aktives und passives Wahlrecht bei einer Wahl in einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe oder einem Wahlkreis ausüben zu können.

aa) Ausübung des aktiven Wahlrechts

Zur Ausübung ihres Stimmrechts müssen die Wahlberechtigten in einem Wählerverzeichnis eingetragen sein, das auf der Ebene des Wahlkreises oder der Gemeinde, wo die Stimmabgabe stattfindet, erstellt wird. Hier sind vier verschiedene Eintragsverfahren festzustellen: Während die Eintragung in Frankreich und Griechenland auf Antrag erfolgt, werden die aktiv Wahlberechtigten in Italien und Spanien von Amts wegen eingetragen. In den anderen Mitgliedstaaten außer Portugal werden die aktiv Wahlberechtigten in der Regel von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Nur bei bestimmten Personengruppen wird die Eintragung ausnahmsweise auf Antrag vorgenommen. In Portugal, wo generell nach dem Antragsprinzip verfahren wird, muß die Verwaltung alle aktiv Wahlberechtigten, von denen sie Kenntnis erhalten hat, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eintragen.

In einigen Mitgliedstaaten, in denen die Eintragung von Amts wegen erfolgt (Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Italien, Luxemburg, Niederlande), wird das Wählerverzeichnis üblicherweise anhand der Daten erstellt, die in einem anderen öffentlichen Register wie dem Melde- oder dem Zivilstandsregister erscheinen. Im Vereinigten Königreich und in Irland hingegen erfolgt die Eintragung vom Amts wegen auf der Grundlage aller zweckdienlichen Hinweise, die der "registration officer" unter anderem über eine Befragung des Haushaltsvorstands erhält. In den Mitgliedstaaten, in denen die Eintragung auf Antrag erfolgt, müssen die Wahlberechtigten ihrem Antrag auf Eintragung selbstverständlich alle notwendigen Angaben und Nachweise beifügen.

In einigen Mitgliedstaaten (Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal, Vereinigtes Königreich) werden die Wählerverzeichnisse regelmäßig überprüft. In den meisten Mitgliedstaaten findet diese Überprüfung jährlich statt, in Italien werden die Wählerverzeichnisse halbjährlich aktualisiert. In Belgien, Deutschland und in den Niederlanden werden die Wählerverzeichnisse vor jeder Wahl neu erstellt.

In den meisten Mitgliedstaaten muß das Wählerverzeichnis vor seiner endgültigen Feststellung veröffentlicht werden. Belgien und die Niederlande bilden hier allerdings eine Ausnahme. In diesen Mitgliedstaaten haben die Wahlberechtigten einen Anspruch auf Unterrichtung darüber, ob sie im Wählerverzeichnis stehen.

In allen Mitgliedstaaten haben die Wahlberechtigten das Recht, Klage zu erheben, wenn ihre Eintragung abgelehnt wird. Vor der Klageerhebung müssen die Wahlberechtigten allerdings außer in Griechenland und Frankreich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde Widerspruch erheben.

bb) Ausübung des passiven Wahlrechts

Bei Anmeldung seiner Kandidatur muß der Kandidat der Verwaltung eine Reihe von Angaben und Nachweisen zu seiner Person vorlegen.

II. Vorgeschichte

1. Artikel 8b Absatz 1 des Vertrags ist gewissermaßen der Endpunkt einer politischen Diskussion, die auf den Anfang der 70er Jahre zurückgeht: Zu diesem Zeitpunkt wurde deutlich, daß diese Millionen Wanderarbeitnehmer mit ihren Familien, die die Mittelmeerländer verlassen hatten, um sich in den Industriestaaten West- und Nordeuropas niederzulassen, in ihr Herkunftsland nicht zurückkehren würden, sondern endgültig in ihren Aufnahmeländern bleiben würden. Bei den italienischen und später griechischen, spanischen und portugiesischen Einwanderern handelte es sich zum großen Teil um eine innergemeinschaftliche Wanderbewegung. Wegen des endgültigen Charakters der Zuwanderung haben einige die Frage gestellt, ob die Gemeinschaft sich darauf beschränken sollte, den innergemeinschaftlichen Migranten das Aufnahmerecht und

bestimmte soziale Rechte zu garantieren, oder ob sie ihnen - darüber hinausgehend - auch bestimmte politische Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht bei kommunalen Wahlen gewähren sollte.

2. 1974 beauftragte der Europäische Rat von Paris eine Arbeitsgruppe, die Voraussetzungen für "besondere Rechte" der Bürger der Mitgliedstaaten zu prüfen. 1975 fand allerdings ein von der Kommission dazu vorgelegter Bericht, in dem u.a. die Gewährung des Wahlrechts auf kommunaler Ebene vorgeschlagen wurde, beim Rat keine Zustimmung⁽¹⁴⁾. Dieser von der Kommission eingeführte Gedanke wurde jedoch vom Europäischen Parlament aufgegriffen, das in den Jahren 1977 bis 1983 ständig in dieser Frage politischen Druck ausübte⁽¹⁵⁾.

1985 empfahl der vom Europäischen Rat in Fontainebleau eingesetzte Adonnino-Ad-hoc-Ausschuß dem Europäischen Rat von Mailand, die Diskussionen fortzusetzen; er hob allerdings die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für diese Fragen hervor. Auf Anfrage des Europäischen Parlaments⁽¹⁶⁾ legte die Kommission 1986 den Bericht über das Wahlrecht der Bürger der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei Kommunalwahlen vor⁽¹⁷⁾.

Nach der nachdrücklichen Handlungsaufforderung durch das Europäische Parlament (Vetter-Bericht 1987)⁽¹⁸⁾ legte die Kommission 1989 ihren Richtlinienvorschlag über das Wahlrecht der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Kommunalwahlen im Aufenthaltsstaat⁽¹⁹⁾ vor, der 1989 geändert wurde⁽²⁰⁾. Wegen der Arbeiten der Regierungskonferenz "Politische Union" wurden die Verhandlungen im Rat über diese Frage ausgesetzt.

Der Vertrag über die Europäische Union hat in seinem Artikel 8b Absatz 1 das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürger bei Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, festgeschrieben.

⁽¹⁴⁾ Von 1976 bis 1979 hat der Ausschuß der Ständigen Vertreter ergebnislos einen Bericht und einen Vorentwurf einer Entschließung erörtert.

⁽¹⁵⁾ Entschließung zur Zuerkennung besonderer Rechte an die Bürger der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 299/26 vom 12.12.1977), Macciocchi-Bericht (ABl. Nr. C 184/28 vom 12.7.1983)

⁽¹⁶⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments, ABl. Nr. C 345/82 vom 31.12.1985

⁽¹⁷⁾ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage Nr. 7/1986

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. C 13 vom 18. 1.1988, S. 33

⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. C 246 vom 20. 9.1988, S. 3

⁽²⁰⁾ ABl. Nr. C 290 vom 18.11.1989, S. 4

Im Rahmen des Europarats wurde 1992 das "Übereinkommen über die Beteiligung der Ausländer am öffentlichen Leben auf lokaler Ebene" geschlossen, das von einigen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde (Dänemark, Italien, Vereinigtes Königreich) und dessen Artikel 6 das aktive und passive Wahlrecht aller ausländischen Gebietsansässigen behandelt⁽²¹⁾.

III. Artikel 8b Absatz 1 des Vertrags

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Ebenso wie Artikel 8b Absatz 2 zielt Absatz 1 dieses Artikels nicht darauf ab, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kommunalwahlen global anzugleichen, sondern er verfolgt ein weitaus weniger ehrgeiziges und ganz punktuell Ziel: die juristischen Hindernisse sollen beseitigt werden, die auf der Ebene der Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats immer noch verhindern, daß die Unionsbürger das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, auch wenn sie seine Staatsangehörigkeit nicht besitzen, tatsächlich ausüben können. Deshalb ist vor allem die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit durch die der Unionsbürgerschaft zu ersetzen. Infolgedessen hat sich die Gemeinschaftsregelung auf das strikt erforderliche Mindestmaß für die Erreichung dieses Ziels zu beschränken.

b) Wie Artikel 8b Absatz 2 bestimmt Absatz 1, daß die Unionsbürger anderer Staatsangehörigkeit das aktive und passive Wahlrecht unter "denselben Bedingungen" besitzen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats und erkennt damit den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Unionsbürger an, unabhängig davon, ob sie Staatsangehörige des betreffenden oder anderer Mitgliedstaaten sind. Gemäß diesem Grundsatz müssen identische oder ähnliche Situationen derselben Regelung unterworfen sein und nur ungleiche Situationen können eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Daraus folgt, daß für die Bürger, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, keine besonderen Voraussetzungen gelten dürfen, sofern eine unterschiedliche Behandlung von Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen nicht durch besondere Probleme der Nicht-Staatsangehörigen begründet ist.

⁽²¹⁾ (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1, bei kommunalen Wahlen jedem ausländischen Gebietsansässigen das aktive und passive Wahlrecht zu gewähren, sofern dieser dieselben Voraussetzungen erfüllt, die auch für die Staatsangehörigen gelten, und außerdem fünf Jahre vor den Wahlen in dem betreffenden Staat seinen legalen, gewöhnlichen Wohnsitz hatte.

(2) Ein Vertragsstaat kann allerdings zum Zeitpunkt der Hinterlegung seines Instruments der Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts erklären, daß er die Anwendung von Absatz 1 allein auf das aktive Wahlrecht zu beschränken gedenkt.

c) Artikel 8b Absatz 1 verankert ferner die Freiheit der Unionsbürger, an den Kommunalwahlen in dem Wohnsitzmitgliedstaat teilzunehmen oder nicht. Infolgedessen sind diese Bürger aufgerufen, ihren jeweiligen Willen kundzutun. Nur unter dieser Voraussetzung werden diese Bürger in einigen Wohnsitzmitgliedstaaten der allgemeinen Wahlpflicht unterworfen. Im übrigen berührt dieser Artikel natürlich das aktive und passive Wahlrecht in dem Herkunftsmitgliedstaat nicht, wenn es dort beibehalten wird.

d) Neben dem Gleichheitsgrundsatz enthält Artikel 8b Absatz 1 zwei Schlüsselemente, die Voraussetzung der Unionsbürgerschaft und die des Wohnsitzes. Während die erste in der "Erklärung zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats" im Anhang des Vertrags geklärt ist, wird der Begriff des Wohnsitzes im Vertrag selbst nicht präzisiert. In Ermangelung der Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist es nicht angebracht, den Begriff des Wohnsitzes im Rahmen dieser Richtlinie einheitlich zu definieren, um soweit möglich gleiche Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht der Bürger zu gewährleisten, unabhängig davon, ob sie Staatsangehörige des jeweiligen Mitgliedstaats sind.

e) Wegen der Vielfalt der Verwaltungs- und Wahlsysteme der Mitgliedstaaten muß der Begriff der "Kommunalwahlen" präzisiert werden. Die verschiedenen sprachlichen Fassungen des Vertrags sind in dieser Frage nicht immer identisch. Der englische (municipal elections)⁽²²⁾, spanische (elecciones municipales)⁽²³⁾, französische (élections municipales)⁽²⁴⁾, italienische (elezioni comunali), niederländische (gemeenteratsverkiezingen)⁽²⁵⁾ und portugiesische (eleições municipais) Wortlaut des Vertrags zielt nur

⁽²²⁾ Vgl. gesetzliche Definition von Representation of the People Act 1983 S. 191 (1). Normalerweise unterscheidet das britische und irische Gesetz zwischen "Parliamentary elections" und "Local government elections"; letztere schließen Wahlen auf allen lokalen Ebenen ein (parishes, districts, counties). Dem "Municipal Reform Act" aus dem Jahr 1835 zufolge wurden "municipal corporations" durch die Einwohner eines Wahlkreises gebildet (borough). Nach dem Local Government Act 1972 wurden die "boroughs" in die "districts" aufgenommen.

⁽²³⁾ Vgl. Titel III (Disposiciones especiales para las elecciones municipales) des Organisationsgesetzes vom 19.6.1985; die Wahl der Abgeordneten in den Provinzen wird allerdings in Titel V dieses Organisationsgesetzes geregelt (Disposiciones especiales para la eleccion de diputados provinciales).

⁽²⁴⁾ Vgl. Titel IV der Wahlordnung: Besondere Bestimmungen für die Wahl der Gemeinderäte und der Mitglieder des Rates von Paris; die Wahl der allgemeinen Ratsmitglieder der Departements ist hingegen Gegenstand von Titel III. In Belgien macht der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen "élections législatives", "provinciales" und "communales".

⁽²⁵⁾ Vgl. Teil II des niederländischen Wahlgesetzes (Kieswet): "De verkiezing van de leden van de Tweede Kamer der Staten General, van de provinciale staten en van de gemeenteraden."

auf die erste Ebene der politischen und administrativen Organisation ab. Der dänische (kommunale valg)⁽²⁶⁾, deutsche (Kommunalwahlen)⁽²⁷⁾ und griechische (dimotikes kai koinotikes ekloges) Vertragstext hingegen umfassen nicht nur diese Ebene, sondern auch eine zweite Ebene der lokalen Verwaltung.

Deshalb müssen der Charakter der Wahl, die betreffenden Wahlämter und das betreffende Niveau der lokalen Verwaltung präzisiert werden.

- Im Hinblick auf den Wahlcharakter zielt Artikel 8 b Absatz 1 wie auch der zweite Absatz nur auf allgemeine, unmittelbare Wahlen ab. Infolgedessen behandelt dieser Artikel Wahlen innerhalb der lokalen Vertretungskörperschaft nicht, z. B. die Wahl des Bürgermeisters durch den französischen Gemeinderat oder im Rahmen des örtlichen kollegialen Vollzugsorgans, beispielsweise des belgischen "collège des échevins" oder des deutschen Magistrats. Es handelt sich insbesondere dann nicht um eine unter diesen Artikel fallende Kommunalwahl, wenn in einigen Mitgliedstaaten der Gemeinderat seine Delegierten (Wahlmänner) für die Wahl einer parlamentarischen Versammlung benennt oder die kommunalen Mandatsträger in dieser Eigenschaft an einer solchen Wahl teilnehmen.
 - Daraus folgt, daß Artikel 8 b Absatz 1 des Vertrages nur die Ämter betrifft, die durch die unmittelbare Wahl der lokalen Wähler besetzt werden. De facto handelt es sich in allen Mitgliedstaaten um die Mitglieder der lokalen Vertretungskörperschaft und in einigen Mitgliedstaaten um den Vorsitzenden und möglicherweise die übrigen Mitglieder des lokalen Vollzugsorgans.
 - Was das Niveau der lokalen Verwaltung anbetrifft, so zielt Artikel 8 b Absatz 1 des Vertrags zweifelsohne auf die Wahlen auf der Grundstufe ab, die es in allen Mitgliedstaaten gibt. Die Teilnahme an diesen Wahlen stellt den harten Kern der den Unionsbürgern durch diesen Artikel zuerkannten Rechte dar. In den Mitgliedstaaten, in denen es auch untergeordnete lokale Gebietskörperschaften gibt, gilt der Vertrag auch für die allgemeinen unmittelbaren Wahlen der Vertreter dieser Körperschaften.
2. Gemäß Artikel 8 b Absatz 1 muß jede Ausnahmeregelung durch besondere Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt sein, darf nur die Einzelheiten der Ausübung der durch diesen Artikel verankerten Rechte betreffen und muß provisorischen Charakter haben.

⁽²⁶⁾ Das Gesetz über die Kommunalwahlen gilt für primäre und sekundäre Kommunen und erkennt übrigens das aktive und passive Wahlrecht aller Ausländer an, die seit mindestens drei Jahren in Dänemark ihren Wohnsitz haben.

⁽²⁷⁾ Vgl. beispielsweise das Kommunalwahlgesetz in Nordrhein-Westfalen; die einschlägigen Rechtsvorschriften der deutschen Bundesländer gelten immer für Gemeinden und Kreise. Mit der Ratifizierung des Vertrags hat Deutschland seine Bundesverfassung in diesem Sinne geändert (Artikel 28 Absatz 1).

a) Diese besonderen Probleme entstehen vor allem aus einem besonders hohen Anteil Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten. Genauer gesagt handelt es sich um einen hohen Anteil an Unionsbürgern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind und das Mindestalter erreicht haben, das sie benötigen, um wählen zu dürfen. Dazu braucht man bloß die Statistiken über die gebietsfremden Unionsbürger zu betrachten, die das Mindestalter erreicht haben, und den Anteil dieser Wähler an der gesamten Wählerschaft zu analysieren. Zur Zeit liegt dieser Anteil im Durchschnitt zwischen rund 0,3 % und 6 % der gesamten Unionsbürger mit Wohnsitz in der Union.

Nur in einem Mitgliedstaat liegt der Anteil der gebietsfremden Unionsbürger, die das Wahlalter erreicht haben, weit über dem in den anderen Mitgliedstaaten festgestellten Anteil und beläuft sich auf rund 29 % der gesamten Wählerschaft.

In diesem Mitgliedstaat liegt der Anteil der gebietsfremden Unionsbürger zwischen 30 % und 54 % in 21 Kommunen und zwischen 20 % und 30 % in 38 Kommunen. In der Hauptstadt dieses Mitgliedstaats beträgt dieser Anteil 41,2 %. Infolgedessen liegt der Anteil der gebietsfremden Unionsbürger in 50 % der Gemeinden über 20 %.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wahlgleichheit ist dafür Sorge zu tragen, daß jede Ausnahmebestimmung in allen Kommunen des Mitgliedstaats, in dem sie Anwendung findet, allgemein gilt. Eine Anwendung je nach Kommune - insbesondere je nach Verhältnis der in Artikel 3 genannten Wähler im Verhältnis zur Gesamtwählerschaft unterschiedlicher Systeme scheint nicht zulässig.

V. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Mit diesem in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Richtlinienvorschlag soll den Verpflichtungen der Kommission aus Artikel 8 b Absatz 1 zweiter Unterabsatz umgehend nachgekommen werden. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schlägt die Kommission vor, die in diesem Artikel vorgesehenen Einzelheiten in Form einer Richtlinie zu erlassen und den Inhalt dieser Richtlinie auf das zur Erfüllung des genannten Zieles unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

B. Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1: Gegenstand der Richtlinie

Artikel 1 bestimmt den Anwendungsbereich dieser Richtlinie gemäß Artikel 8 b Absatz 1 des Vertrages:

1. Absatz 1 bestimmt, daß diese Richtlinie nur für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat gilt, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, und ihr Recht auf Teilnahme an den Kommunalwahlen in diesem Staat regelt. Eine allgemeine Angleichung der Wahlordnungen der Mitgliedstaaten wird demnach nicht angestrebt.

Die einzelstaatlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht der eigenen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in eigenem Hoheitsgebiet haben, werden folglich durch die Richtlinie nicht berührt. Aus Absatz 1 geht ferner hervor, daß diese Richtlinie nur Kommunalwahlen und keine regionalen oder nationalen Wahlen berührt. Nach Artikel 8 b Absatz 1 des Vertrags betreffen diese Kommunalwahlen nur die lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe und ihre Unterabteilungen.

2. Absatz 2 stellt klar, daß die Richtlinie die einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ihrer eigenen Staatsangehörigen bei Kommunalwahlen unberührt läßt, insbesondere, wenn diese Personen außerhalb des Hoheitsgebiets dieses Staates wohnen.

Artikel 8 b Absatz 1 des Vertrags garantiert das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat, ohne dieses an die Stelle des aktiven und passiven Wahlrechts im Mitgliedstaat zu setzen, dessen Staatsangehörigkeit der Betreffende besitzt, sofern dieses Recht dort den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zufolge aufrechterhalten wird. Absatz 2 zielt ferner darauf ab, die freie Entscheidung des Unionsbürgers darüber zu gewährleisten, ob er sich an den Kommunalwahlen in dem Wohnsitzmitgliedstaat beteiligen will oder nicht.

Infolgedessen könnten die Unionsbürger, deren aktives und passives Wahlrecht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat trotz ihres Wohnsitzes außerhalb dessen Hoheitsgebiets aufrechterhalten wird, an den Kommunalwahlen sowohl in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat als auch in ihrem Herkunftsmitgliedstaat teilnehmen. Zuzulassen, daß diese Bürger bei unverschiedlichen Wahlen zweimal wählen, verstößt nicht gegen den Grundsatz "One man, one vote", der grundsätzlich nur für dieselbe Wahl gilt. Da es sich um zwei juristisch und politisch getrennte Vorgänge in zwei Mitgliedstaaten handelt, würde diese "Parallel-Wahl" die Gültigkeit der Kommunalwahlen in diesen Staaten nicht beeinträchtigen. Aus politischer Sicht ist es nicht nur angebracht, die Integration der Bürger anderer Staatsangehörigkeit in ihre Aufnahmegesellschaft zu fördern, sondern auch, die Verbindung zu erhalten, die noch zu dem Herkunftsmitgliedstaat besteht. Hinzu kommt, daß dieser Ansatz jede unnötige abschreckende Wirkung vermeidet und die Ausübung des

Wahlrechts in dem Mitgliedstaat, in dem die betreffenden Bürger tatsächlich wohnen, soweit wie möglich erleichtert.

Da nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats normalerweise spezifische feste Beziehungen zwischen einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe und den Unionsbürgern bestehen müssen, die in ihr wählen oder sich zur Wahl stellen wollen, ist die praktische Bedeutung der "Parallelwahl" sehr gering. Durch die Gleichstellung der Wohnungen in anderen Mitgliedstaaten mit denen im Wohnsitzmitgliedstaat verringert Artikel 4 dieser Richtlinie diese praktische Bedeutung noch mehr.

Wollte man eine "Parallel-Wahl" verhindern, so wäre dafür außerdem ein bürokratischer Mechanismus des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich. Wegen der dezentralisierten Organisation der Kommunalwahlen wäre die Einführung eines derartigen Mechanismus und die Gewährleistung seines geregelten Funktionierens außerordentlich schwierig. Da nur vier Mitgliedstaaten (Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien) das Wahlrecht ihrer Staatsangehörigen, die außerhalb des eigenen Staatsgebiets wohnen, aufrechterhalten, würde die Einführung eines derartigen bürokratischen Mechanismus für die gesamte Europäische Union dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kaum entsprechen. Berücksichtigt man die vielen Kommunalwahlen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in den Mitgliedstaaten stattfinden, so wäre es nicht möglich, schnell und wirksam die betreffenden Bürger daran zu hindern, sowohl im Wohnsitz- als auch im Herkunftsmitgliedstaat zu wählen.

3. Da Artikel 8 b Absatz 1 des Vertrags lediglich das aktive und passive Wahlrecht für Unionsbürger anerkennt, stellt Absatz 2 fest, daß diese Richtlinie das aktive und passive Wahlrecht der Staatsangehörigen von dritten Staaten bei den Kommunalwahlen nicht berührt. Infolgedessen beeinträchtigt diese Richtlinie in keiner Weise dieses Recht, wo es den inländischen Rechtsvorschriften zufolge - wie in Dänemark, Irland und in den Niederlanden - besteht. Dies gilt auch für das aktive und passive Wahlrecht der Staatsangehörigen der unabhängigen Staaten des Commonwealth im Vereinigten Königreich. Diese Richtlinie zielt in keiner Weise darauf ab, die Mitgliedstaaten, in denen dieses Wahlrecht nicht existiert, zu verpflichten oder daran zu hindern, es diesen Personen zu gewähren.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

1. Um die Tragweite der in Artikel 8b Absatz 1 des Vertrags verankerten Rechte zu präzisieren, muß die Ebene der politischen und administrativen Organisation des Wohnsitzmitgliedstaats definiert werden, auf der die betreffenden Unionsbürger diese Rechte ausüben können. Dabei vermeidet diese Richtlinie, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zugrundegelegte Terminologie zu verwenden (beispielsweise die Begriffe Kreis, Gemeinde oder Distrikt).

Im Bemühen um terminologische Kohärenz, insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 198a des Vertrags, verwendet diese Richtlinie den Begriff der "lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe" als Bezeichnung für die Verwaltungseinrichtung, die den internen Rechtsvorschriften zufolge die Grundlage der politischen und administrativen Organisation in jedem Mitgliedstaat bildet.

Es handelt sich in allen Mitgliedstaaten um Verwaltungseinrichtungen, die aufgrund der Verfassung oder gesetzlicher Vorschriften einen gewissen Grad politischer und administrativer Autonomie gegenüber dem Staat besitzen. Üblicherweise wird diese Autonomie durch eine allgemeine Kompetenzklausel oder besondere Aufgaben in bestimmten Bereichen anerkannt. Im Rahmen dieser Autonomie verwalten diese Gebietskörperschaften der Grundstufe unter eigener Verantwortung bestimmte öffentliche Angelegenheiten von lokalem Interesse. Die Befugnisse dieser Körperschaften beschränken sich natürlich auf ihr eigenes Gebiet. Diese lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe sind von den staatlichen Behörden zu unterscheiden, die im Rahmen einer dezentralisierten staatlichen Organisation auf örtlicher Ebene eine Reihe von Aufgaben wahrnehmen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe oft einen Verwaltungsbezirk des Staates darstellt und das kommunale Vollzugsorgan im Rahmen einer funktionellen Verdoppelung darin auch den Staat vertritt oder auf jeden Fall auch bestimmte staatliche Aufgaben wahrnimmt.

In allen Mitgliedstaaten haben diese Körperschaften in allgemeiner, unmittelbarer Wahl gewählte Organe. Im Normalfall handelt es sich um eine Vertretungskörperschaft mit einer Amtszeit von vier bis sechs Jahren, die vor allem willensbildende Befugnis hat. Außerdem verfügen die lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe in allen Mitgliedstaaten über monokratische oder kollegiale Vollzugsorgane (Belgien, einige deutsche Länder, Luxemburg, Niederlande, Portugal), deren Aufgaben, Zusammensetzung und Ernennungsmodalitäten sehr unterschiedlich sind.

Ist diese Körperschaft nach den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats in Verwaltungseinheiten untergliedert, die ihr untergeordnet sind, bestimmte besondere Aufgaben haben und deren Gremien in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt werden, so werden diese Einheiten als wesentliche Bestandteile dieser Körperschaft angesehen. Die lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe und ihre möglichen in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unterteilungen sind für jeden Mitgliedstaat in der Liste im Anhang dieser Richtlinie aufgeführt.

2. Wegen der großen Unterschiede zwischen den örtlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten und im Hinblick auf die verschiedenen sprachlichen Fassungen des Artikels 8b Absatz 1 des Vertrags muß der Begriff der Kommunalwahlen definiert werden. Auf jeden Fall kann dieser Begriff gegebenenfalls vom Gerichtshof einheitlich ausgelegt werden. Unter politischen Gesichtspunkten muß den betreffenden Bürgern eine Art "harter Kern" der politischen Beteiligung auf der örtlichen Grundstufe in ihrem

Wohnsitzmitgliedstaat gewährt werden. Gleichzeitig wird das Mindestmaß an Gegenseitigkeit gewährleistet, das in diesem Bereich zwischen den Mitgliedstaaten vorhanden sein muß.

- a) Zunächst legt Absatz 2 fest, daß es sich um Wahlen für die lokalen Vertretungskörperschaften, und gegebenenfalls - je nach den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften - um die Wahl des Leiters bzw. Vorsitzenden und im Falle eines kollegialen Vollzugsorgans der anderen Mitglieder des lokalen Vollzugsorgans handeln kann.
- b) Außerdem legt die Definition fest, daß die Kommunalwahlen nur allgemeine unmittelbare Wahlen und nicht Wahlen innerhalb der lokalen Vertretungskörperschaft oder des lokalen Vollzugsorgans einschließen. In diesem Zusammenhang ist interessant, daß nur in vier Mitgliedstaaten (Deutschland, Spanien, Italien, Portugal) der Leiter bzw. Vorsitzende und gegebenenfalls die Mitglieder des lokalen Vollzugsorgans von der Bevölkerung in allgemeiner, unmittelbarer Wahl gewählt werden oder gewählt werden können; sie werden durch eine interne Wahl in der Vertretungskörperschaft in anderen Mitgliedstaaten ernannt (Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Vereinigtes Königreich) und durch königliche bzw. großherzogliche Ernennung in drei Mitgliedstaaten (Belgien, Luxemburg, Niederlande).

Da der Begriff der Kommunalwahlen die Wahlen innerhalb der lokalen Vertretungskörperschaft nicht einschließt und diese Richtlinie die Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats über die Aufgaben dieser Körperschaften und ihrer Mitglieder nicht berührt, stellt diese Richtlinie kein Hindernis dafür dar, daß die Mitgliedstaaten, in denen die kommunalen Mandatsträger direkt oder indirekt die Mitglieder einer parlamentarischen Versammlung wählen, vorsehen, daß Mandatsträger, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, an dieser Wahl nicht teilnehmen können.

- c) Im Hinblick auf die örtliche Verwaltungsebene zielt die Definition gemäß Artikel 8b Absatz 1 des Vertrags nur auf die Wahlen auf der Ebene der lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe gemäß Absatz 1 ab. In den Mitgliedstaaten, in denen es auch untergeordnete lokale Gebietskörperschaften gibt, findet der Vertrag auch auf die Wahlen der Vertreter dieser Körperschaften in allgemeiner, unmittelbarer Wahl Anwendung.

3. Bei der Definition des Begriffs "Wohnsitzmitgliedstaat" übernimmt Artikel 2 Absatz 3 die in Artikel 8b Absatz 1 des Vertrags enthaltenen Merkmale. Hingegen wird der Begriff "Herkunftsmitgliedstaat" in Absatz 4 nach dem Kriterium der Staatsangehörigkeit definiert. Diese Definitionen entsprechen den Definitionen in Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 93/109/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven

und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen⁽²⁸⁾.

4. Mit der Definition des "Wählerverzeichnisses" in Artikel 2 Absatz 5 sollen die verschiedenen Arten amtlicher Wählerverzeichnisse, die heute in den Mitgliedstaaten bestehen, keinesfalls geändert werden, sondern global unabhängig von der Art ihrer Erstellung (Eintragung auf Antrag oder von Amts wegen) und ihrer Aktualisierung (kontinuierlich oder nicht-kontinuierlich, periodische Überprüfung oder Erstellung vor jeder Wahl) erfaßt werden. Diese Definition schließt auch das besondere Verfahren einiger Mitgliedstaaten ein, die kein gesondertes Wählerverzeichnis erstellen, sondern die Wahlberechtigung im Melderegister vermerken. Artikel 2 Absatz 5 schließt zudem nicht aus, daß das Wählerverzeichnis nach Wählerkategorien unterteilt wird. Diese Definition ist identisch mit der Definition in Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 93/109/EG.

5. Da der Zeitpunkt, zu dem die aktiv und die passiv Wahlberechtigten die Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven bzw. passiven Wahlrechts erfüllen müssen, nicht in allen Mitgliedstaaten gleich ist, wird in Artikel 2 Absatz 6 - unter Verzicht auf jegliche Harmonisierung - der Begriff des "maßgeblichen Tags" eingeführt, der durch Verweis auf das Recht des Wohnsitzmitgliedstaats definiert wird. Da es hier nicht um eine Angleichung der nationalen Wahlordnungen geht, umfaßt die Definition auch die Besonderheit, daß einige Mitgliedstaaten mehrere solche Zeitpunkte festsetzen. Diese Definition ist identisch mit der Definition in Artikel 2 Absatz 8 der Richtlinie 93/109/EG.

6. Mit der Definition des Begriffs "förmliche Erklärung" in Artikel 2 Absatz 7 werden - unter Verzicht auf jegliche Angleichung der nationalen Regelungen - die verschiedenen Formen von Erklärungen erfaßt, die derzeit in den Mitgliedstaaten bestehen. So kann es sich dabei nach britischem Recht um eine "statutory declaration" oder nach deutschem Recht um eine "Eidesstattliche Versicherung" handeln. Nach dieser Definition ist es zunächst wichtig, daß die Erklärung bei der zuständigen Behörde im Sinne der Artikel 8 und 9 dieser Richtlinie abgegeben werden kann. Außerdem muß es sich um eine Erklärung handeln, deren falsche Abgabe nach dem Recht des Wohnsitzmitgliedstaats strafbar ist. Bei der Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht werden die Mitgliedstaaten die Form zu präzisieren haben, in der die Erklärung abgegeben werden muß. Diese Definition ist identisch mit der Definition in Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie 93/109/EG.

⁽²⁸⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30.12.1993, S. 34

Artikel 3: Voraussetzungen für das aktive und das passive Wahlrecht

In dem von Artikel 8 b Absatz 1 erster Unterabsatz des Vertrags gezogenen Rahmen legt Artikel 3 die Bedingungen fest, unter denen eine Person die Eigenschaft eines aktiv bzw. passiv Wahlberechtigten im Wohnsitzmitgliedstaat hat. Der Tag, an dem die Voraussetzungen für die aktive bzw. passive Wahlberechtigung erfüllt sein müssen, kann je nach den Vorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats der Wahltag oder ein anderer maßgeblicher Tag sein. Ob dieser Tag für das aktive und für das passive Wahlrecht identisch ist, bestimmt sich aus den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.

1. Da Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz des Vertrags den Begriff der Unionsbürgerschaft definiert und diese Definition in der Erklärung zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union erläutert ist, begnügt sich Artikel 3 Buchstabe a mit einem Verweis auf Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz des Vertrags. Artikel 3 trägt dabei dem Umstand Rechnung, daß sich der Erwerb und der Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats nicht nach dem Vertrag, sondern nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats bestimmen.

Hieraus folgt unter anderem, daß für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit von Personen aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten im Sinne von Artikel 227 Absatz 3 des Vertrags allein das Recht des Mitgliedstaats gilt, mit dem das entsprechende Gebiet besondere Beziehungen unterhält. Die Personen aus überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, die aufgrund des Rechts eines Mitgliedstaats dessen Staatsangehörigkeit besitzen und in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, verfügen demnach dort über das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen. Es ist somit Sache der Mitgliedstaaten, falls dies für die Anwendung der Richtlinie erforderlich ist, festzulegen, welche Personen als ihre Staatsangehörigen zu betrachten sind.

Dagegen kann die Richtlinie nicht die Situation derjenigen Personen aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten regeln, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Sie gilt ebensowenig für Personen, die in dem für sie zuständigen Mitgliedstaat wohnen. In der Tat regelt die Richtlinie nur das aktive und passive Wahlrecht in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Staatsangehörigkeit.

2. Im Rahmen des Artikels 8b Absatz 1 des Vertrags setzt Artikel 3 Buchstabe b den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung der in- und ausländischen Wahlberechtigten und gleichzeitig den Grundsatz des möglichst geringen Eingriffs in die Wahlordnungen der Mitgliedstaaten um. Diesen zufolge betreffen die weiteren Voraussetzungen für das aktive und das passive Wahlrecht unter anderem das Wahlalter und den Wohnsitz.

Die Bedingung der Unionsbürgerschaft sowie die Bedingung des Wohnsitzes im Mitgliedstaat des Wahlortes sowie des Ortes der Kandidatur bilden die zweite wesentliche Voraussetzung für die in Artikel 8 b Absatz 1 des Vertrags zuerkannten Rechte. Diese Bedingung verkörpert den Zusammenhang mit dem in Artikel 8a des Vertrags verankerten

Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt. Obgleich der Begriff des Wohnsitzes - anders als der Begriff der Unionsbürgerschaft - im Vertrag selbst nicht präzisiert ist, besteht kein Anlaß, ihn in dieser Richtlinie einheitlich zu definieren. Die Artikel 3 und 5 verzichten deshalb auf eine solche Definition, womit sich der Grundsatz der gleichen Bedingungen für einheimische und andere Wähler und Kandidaten besser wahren läßt. Gleichzeitig vermeidet die Richtlinie, in dieser Frage in die Wahlordnungen der Mitgliedstaaten einzugreifen.

Eine Mindestwohnsitzdauer im nationalen Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats ist nicht einheitlich zu bestimmen. Die Auslegung des Vertrags ergibt, daß das Konzept des Wohnsitzes durch qualitative und nicht durch quantitative Merkmale bestimmt ist. Dabei ist interessant, daß die Regierungskonferenz nicht alle in diese Richtung gehenden Anregungen aufgenommen hat⁽²⁹⁾. Unter politischen Gesichtspunkten ist festzustellen, daß jede Voraussetzung einer Mindestwohnsitzdauer eine beträchtliche Zahl von Unionsbürgern daran hindern würde, in dem Wohnsitzmitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Ohne diese politischen Rechte zu genießen, wären diese Bürger allerdings denselben Pflichten unterworfen wie alle anderen Bewohner ihrer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe, insbesondere, was die kommunalen Abgaben anbetrifft. Wie für alle anderen Bewohner dieser Körperschaft würden auch für diese Bürger die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft oder des Vollzugsorgans im Rahmen der lokalen Selbstverwaltung gelten, die ihr tägliches Leben beeinflussen. Eine gute Integration ausländischer Bürger erfordert, daß sie nicht nur am wirtschaftlichen und sozialen Leben der lokalen Gebietskörperschaft ihres Wohnsitzes, sondern auch am politischen Leben teilnehmen können und in diesem Rahmen ihre Mitverantwortung für örtliche öffentliche Angelegenheiten wahrnehmen können.

3. Artikel 3 berührt hingegen nicht die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die konkrete Ausübung des aktiven Wahlrechts am Wahlort oder für die Kandidatur bei einer bestimmten Wahl über eine Liste oder direkt in einem Wahlkreis gelten. Diese Bedingungen, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung und einen reibungslosen Ablauf der Wahl gewährleisten sollen, betreffen unter anderem den Wohnsitz am Wahlort (Kreis oder Gemeinde) und gegebenenfalls die Mindestwohnsitzdauer. Gleiches gilt für die Verwaltungsformalitäten, denen die Kandidaten nachzukommen haben. Hierbei handelt es sich unter anderem um das Aufstellungsverfahren, bestimmte Nachweise und um die Fristen für die Anmeldung der

⁽²⁹⁾ Ein erster Entwurf des Vorsitzes, dessen Artikel C in Absatz 2 vorgesehen hatte: Die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechtes, die gemäß Artikel F definiert sind, sehen insbesondere eine Mindest-Wohnsitzdauer vor. Die Regierungskonferenz hat auch den von der Kommission vorgelegten Text nicht angenommen (SEK(91) 500 = Konf. PU 1740/91): "Jeder Unionsbürger ... kann sein aktives und passives Wahlrecht bei lokalen und europäischen Wahlen an dem Ort ausüben, an dem er seit mindestens (...) Jahr(en) seinen ständigen Wohnsitz hat."

Kandidatur. Jeder Wähler oder Kandidat, der gemäß Artikel 3 bei Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat sein aktives oder passives Wahlrecht ausüben will, muß selbstverständlich den für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats in diesem Bereich geltenden Vorschriften nachkommen.

4. Im Hinblick auf den Ausschluß gemäß Artikel 5 bestimmt Artikel 3, daß das aktive und das passive Wahlrecht nur im Einklang mit den anderen Bestimmungen dieser Richtlinie zuerkannt werden.

Artikel 4: Wohnsitz

Artikel 4 behandelt die Wohnsitzbedingung, ohne sie allerdings einheitlich zu definieren; er verweist vielmehr auf die Rechtsvorschriften der jeweiligen Mitgliedstaaten und ermöglicht somit, den Grundsatz der Inländergleichbehandlung aktiv und passiv Wahlberechtigter so gut wie möglich einzuhalten.

1. Muß nach dem Recht eines Mitgliedstaats eine Mindestwohnsitzdauer im Wahlgebiet nachgewiesen werden, so versucht Artikel 4 jede unterschiedliche Behandlung der inländischen und ausländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten zu vermeiden, die daraus resultieren könnte, daß diese Bedingung in der Praxis von den Inländern problemlos, von den Nicht-Inländern aber nur mit Schwierigkeiten erfüllt werden könnte. Artikel 4 stellt deshalb die Wohnsitzdauer in anderen Mitgliedstaaten, beispielsweise im Herkunftsmitgliedstaat, derjenigen im Mitgliedstaat des Wahlortes gleich.

2. Nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezieht sich die Bedingung des Wohnsitzes üblicherweise auf den geographischen Ort, an dem sich der betreffende Bürger üblicherweise in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält und berücksichtigt seine möglichen zusätzlichen Wohnungen in anderen Mitgliedstaaten nicht. Artikel 4 zielt auf die Vermeidung jeder Diskriminierung inländischer aktiv und passiv Wahlberechtigter ab. Eine derartige Diskriminierung könnte sich daraus ergeben, daß sie ihre Hauptwohnung in der lokalen Gebietskörperschaft der Wahl nachweisen müssen, während Unionsbürger, die nicht die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats besitzen, das aktive oder passive Wahlrecht aufgrund ihres einzigen - tatsächlich aber ihres Zweit-Wohnsitzes in diesem Mitgliedstaat besäßen; ihr ständiger Interessensmittelpunkt befände sich in einem anderen Mitgliedstaat, dem Herkunftsmitgliedstaat. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats als Wahlvoraussetzung vor, daß der Hauptwohnsitz im Gebiet der lokalen Gebietskörperschaft der Wahl sein muß, so bestimmt Artikel 4, daß die Erfüllung dieser Bedingung unter Berücksichtigung aller anderen möglichen Wohnungen des Betroffenen in anderen Mitgliedstaaten zu prüfen ist.

3. Da Artikel 4 nur die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts im Wohnsitzmitgliedstaat festlegt, läßt die Bestimmung im ersten Absatz die besonderen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Rechte durch alle aktiv und passiv Wahlberechtigten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit in einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe oder einem bestimmten Wahlkreis bei einer

Kommunalwahl gelten, die in der Regel an eine bestimmte Wohnsitzmindestdauer in dieser Gebietskörperschaft oder in diesem Wahlkreis gebunden sind. Diese Voraussetzungen sind im allgemeinen durch die Verwaltungserfordernisse der guten Erstellung des Wählerverzeichnisses und einer guten Vorbereitung des Wahlvorgangs begründet. Diese Mindestwohnsitzdauer ist je nach Mitgliedstaat unterschiedlich und bisweilen im Bereich des passiven Wahlrechts etwas länger, im allgemeinen aber liegt sie nicht über einem Jahr.

Artikel 5: Ausschluß vom passiven Wahlrecht

1. Artikel 5 behandelt nur den Ausschluß vom passiven Wahlrecht, d.h. die Bedingungen, unter denen ein Unionsbürger aufgrund einer strafrichterlichen oder zivilrichterlichen Einzelfallentscheidung nicht wählbar ist. Die Regelung der Unvereinbarkeiten in Artikel 6 bezieht sich hingegen nur auf die rechtliche Unmöglichkeit, das Amt eines kommunalen Mandatsträgers im Wohnsitzmitgliedstaat mit anderen Ämtern im Herkunftsmitgliedstaat zu kumulieren.

2. Da der Ausschluß vom passiven Wahlrecht aus einer straf- oder zivilrichterlichen Einzelfallentscheidung im Wohnsitz- oder Herkunftsmitgliedstaat resultieren kann und mangels internationaler Abkommen solche Entscheidungen im Wohnsitzmitgliedstaat gewöhnlich nicht vollstreckbar sind, bestimmt Artikel 5, daß die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Kumulierung der Ausschlußregelungen des Wohnsitzmitgliedstaats und des Herkunftsmitgliedstaats anwenden können. Diese fakultative Kumulierungsregel ist mit dem gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot nicht unvereinbar. Da es hier darum geht, möglichen Störungen vorzubeugen, die aus einer fehlenden Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten geltenden Ausschlußvorschriften entstehen könnten, kann diese Kumulierungsregel als eine der "Einzelheiten" angesehen werden, die der Rat gemäß Artikel 8 b Absatz 1 des Vertrags festzulegen hat.

Inhaltlich ist diese fakultative Kumulierungsregel dadurch gerechtfertigt, daß ein Mitgliedstaat ein Interesse daran haben kann, daß eine Person, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat - gewöhnlich durch gerichtliche Einzelentscheidung - ihr passives Wahlrecht verloren hat, dieses Recht nicht allein aufgrund ihres Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat wieder erhält. Um das Ansehen der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls der Vollzugsorgane auf kommunaler Ebene zu wahren, kann es angebracht sein dafür Sorge zu tragen, daß ein Unionsbürger, dem das passive Wahlrecht entzogen worden ist, weder gewählt werden noch Wahlkampf für die kommunalen Wahlen im Wohnsitzmitgliedstaat führen kann. Es liegt auf der Hand, daß die Gefahr einer Schädigung der gewählten kommunalen Organe im Rahmen des passiven Wahlrechts deutlicher zum Ausdruck kommt und gravierender ist als im Rahmen des aktiven Wahlrechts.

Zwar sind die nationalen Regelungen für den Ausschluß vom passiven Wahlrecht sehr unterschiedlich, doch basiert der Grundsatz der Kumulierung darauf, daß alle diese

Regelungen - jeweils auf ihre Weise - die allgemeinen Regeln eines Rechtsstaats und den Demokratiegrundsatz beachten und daß folglich nichts dagegen spricht, daß der Wohnsitzmitgliedstaat einen Ausschluß vom Wahlrecht im Herkunftsmitgliedstaat berücksichtigt.

3. Zur Anwendung dieser fakultativen Kumulierungsregel bestimmt Artikel 9 Absatz 2, daß der Wohnsitzmitgliedstaat von dem betreffenden Bürger bei der Anmeldung seiner Kandidatur eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats verlangen kann, derzufolge er in diesem Staat nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist bzw. die zuständige Behörde von einem solchen Ausschluß keine Kenntnis hat. Auf dieser Grundlage erlaubt Artikel 5 Absatz 2 den Wohnsitzmitgliedstaat, die Kandidatur abzuweisen, wenn der Kandidat diese Bescheinigung nicht vorlegt. Als Pendant zu Artikel 9 Absatz 2, der eine formale Voraussetzung enthält, ermöglicht Artikel 5 Absatz 2 eine rein formale Kontrolle, die in den meisten Mitgliedstaaten gewöhnlich vor der Wahl stattfindet. Artikel 5 Absatz 2 läßt daher bestimmte nationale Regelungen, nach denen eine materiell-rechtliche Kontrolle erst nach der Wahl zulässig ist, unberührt. Angesichts der politischen Bedeutung eines Ausschlusses vom passiven Wahlrecht erscheint es dennoch wünschenswert, daß die Unzulässigkeit der Kandidatur möglichst vor Eröffnung des Wahlkampfs festgestellt wird.

4. Da das lokale Vollzugsorgan auch an der Ausübung der Staatsgewalt und der Wahrung der allgemeinen Interessen im Gebiet der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe teilnimmt, wie sie der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu den Artikeln 48 Absatz 4 und 55 ausgelegt hat, können die Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Achtung des Gemeinschaftsrechts vorsehen, daß allein ihre Staatsangehörigen in die Ämter des Leiters oder Mitglieds des kommunalen Vollzugsorgans der lokalen Körperschaft der Grundstufe wählbar sind. Folglich gilt die Gleichbehandlung der Mitglieder des lokalen Vollzugsorgans unabhängig davon, ob sie mittelbar oder unmittelbar gewählt wurden.

Artikel 6: Unvereinbarkeiten

1. Absatz 1 stellt die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung zwischen inländischen und ausländischen Wählern dar; hier wird bestimmt, daß Artikel 6 die zur Zeit in jedem Mitgliedstaat geltenden Unvereinbarkeitsregeln nicht berührt. Insbesondere verändert Artikel 6 nichts an den Regelungen bestimmter Mitgliedstaaten, in denen die Unvereinbarkeiten juristisch in Form des gesetzlich festgelegten Ausschlusses vom passiven Wahlrecht bestehen und infolgedessen verhindern, daß sich die betreffenden Personen bei Kommunalwahlen zur Wahl stellen.

2. Um den Gleichheitsgrundsatz der in- und ausländischen Unionsbürger so gut wie möglich umzusetzen, bestimmt Absatz 2, daß die Mitgliedstaaten vorsehen können, daß die Eigenschaft des nicht-inländischen kommunalen Mandatsträgers mit den in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübten Ämtern ebenfalls unvereinbar ist, die denen entsprechen,

die den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zufolge eine Unvereinbarkeit nach sich ziehen. Diese Lösung begründet sich aus der besonderen Situation der betreffenden Personen. Es kann notwendig sein, auszuschließen, daß die Eigenschaft des kommunalen Mandatsträgers in dem Wohnsitzmitgliedstaat mit bestimmten Ämtern in Konflikt gerät, die die Person in dem Herkunftsmitgliedstaat ausüben könnte; hier stellt sich insbesondere die Frage, ob ein und dieselbe Person gleichzeitig die kommunalen Wähler in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat und in ihrem Herkunftsmitgliedstaat gut vertreten kann.

Artikel 7: Aufnahme ins Wählerverzeichnis

1. Um die freie Entscheidung der Unionsbürger zu wahren, an den Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat teilzunehmen oder nicht, bestimmt Artikel 7 Absatz 1, daß ein Wähler im Sinne von Artikel 3 in das Wählerverzeichnis des Wohnsitzmitgliedstaates nur aufgenommen werden kann, wenn er zuvor diesen Willen bekundet hat. Die Bedeutung dieses Antrags ergibt sich vor allem aus ihrer Wirkung auf die allgemeine Wahlpflicht, die zur Zeit in mehreren Mitgliedstaaten gilt.

2. In den Mitgliedstaaten mit Wahlpflicht unterliegen die Wähler im Sinne von Artikel 3, die auf ihre Willensbekundung hin in das Wählerverzeichnis ihres Wohnsitzmitgliedstaates eingetragen wurden, unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes von in- und ausländischen aktiv Wahlberechtigten aufgrund von Artikel 7 Absatz 2 ebenfalls der Wahlpflicht.

Artikel 8: Formelle Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht

1. Artikel 8 Absatz 1 bestimmt die Frist, innerhalb der die Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzmitgliedstaates beantragt werden muß. Dabei soll so wenig wie möglich in die sehr unterschiedlichen Wahlordnungen der Mitgliedstaaten eingegriffen werden.

In den Mitgliedstaaten, in denen die Wählerverzeichnisse periodisch überprüft werden, müssen die Wähler im Sinne von Artikel 3 ihre Eintragung in diesem Zeitraum beantragen. Außerhalb dieses Aktualisierungszeitraums ist eine Eintragung nur in Ausnahmefällen und unter den für die Staatsangehörigen des Mitgliedstaats geltenden Bedingungen möglich.

In den Mitgliedstaaten, in denen das Wählerverzeichnis - im Regelfall von Amts wegen vor jeder Wahl - erstellt wird, müssen die aktiv Wahlberechtigten im Sinne von Artikel 3 Gelegenheit haben, ihre Eintragung innerhalb einer angemessenen Frist vor Schließung der Liste zu beantragen. Bei der Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht haben die betreffenden Mitgliedstaaten diese Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der aktiv Wahlberechtigten und der ordnungsgemäßen administrativen Vorbereitung der Wahl festzulegen.

2. Artikel 8 Absatz 2 betrifft die Nachweise, mit denen der aktiv Wahlberechtigte im Sinne von Artikel 3 seinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis darzulegen hat. Hierzu wird auf die gleichen Bedingungen verwiesen, die die inländischen aktiv Wahlberechtigten erfüllen müssen. Zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 3 ist es allerdings erforderlich, daß die aktiv Wahlberechtigten im Sinne von Artikel 3 eine beschränkte Zahl weiterer Nachweise erbringen. Da die Ausübung des Wahlrechts im Wohnsitzmitgliedstaat soweit wie möglich erleichtert werden soll, müssen sich diese Nachweise auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Außerdem muß diese Regelung der Gedanke zugrundeliegen, daß auf die Richtigkeit der Erklärungen der betroffenen Bürger vertraut werden sollte. Artikel 8 Absatz 2 schreibt dem Betroffenen deshalb lediglich die Abgabe einer förmlichen Erklärung mit einer beschränkten Zahl von Angaben vor, die dem Herkunftsmitgliedstaat ermöglichen, die Person problemlos zu identifizieren und zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 erfüllt sind.

Zur weiteren Erleichterung der Identifizierung der Personen, die die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen, steht es dem Wohnsitzmitgliedstaat nach Absatz 3 frei, einen weiteren Nachweis zu fordern.

3. Unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit der aktiv Wahlberechtigten im Sinne von Artikel 3 sowie der Wahlordnungen der Mitgliedstaaten zielt Artikel 8 Absatz 3 darauf ab, die betroffenen Bürger von unnötigen Verwaltungsschritten zu entlasten und gleichzeitig die Arbeit der Mitgliedstaaten zu erleichtern, die in regelmäßigen Abständen die Wählerverzeichnisse auf den neuesten Stand bringen. So ist der aktiv Wahlberechtigte im Sinne von Artikel 3, der einmal seinen Willen bekundet hat, sein Wahlrecht in seinem Wohnsitzmitgliedstaat auszuüben, nicht verpflichtet, den schriftlichen Antrag gemäß Absatz 1 vor jedem Wahlgang erneut zu stellen; teilt er nichts Gegenteiliges mit, so bleibt er im Wählerverzeichnis in dem Wohnsitzmitgliedstaat unter denselben Bedingungen wie die inländischen aktiv Wahlberechtigten eingetragen.

Artikel 9: Formelle Voraussetzungen für das passive Wahlrecht

1. In Artikel 9 Absatz 1 geht es um die Nachweise, die ein passiv Wahlberechtigter im Sinne von Artikel 3 bei der Anmeldung seiner Kandidatur zu erbringen hat. Dabei wird auf die gleichen Bedingungen verwiesen, die die inländischen passiv Wahlberechtigten erfüllen müssen. Zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel 3 verlangt Artikel 9 Absatz 1 allerdings, daß die ausländischen Kandidaten eine begrenzte Zahl spezifischer Nachweise beibringen, die sich jedoch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken müssen. Der Aufbau von Artikel 9 Absatz 1 entspricht dem von Artikel 8 Absatz 2.

2. Zur Anwendung der fakultativen Kumulierungsregel im Bereich des Ausschlusses vom passiven Wahlrecht nach Artikel 5 sieht Artikel 9 Absatz 2 vor, daß der Wohnsitzmitgliedstaat vom passiv Wahlberechtigten im Sinne von Artikel 3 als Voraussetzung für die Zulassung seiner Kandidatur die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats verlangen kann, aus der hervorgeht, daß er im Herkunftsmitgliedstaat nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist. Der Herkunftsmitgliedstaat kann sich gegebenenfalls - vor allem wenn er nicht über ein zentralisiertes Informationssystem verfügt - auf eine Bescheinigung beschränken, wonach seinen Behörden ein solcher Ausschluß nicht bekannt ist. Für die Bestimmung der zuständigen Behörden gemäß Absatz 2 sind selbstverständlich die Mitgliedstaaten zuständig. Ihnen obliegt es auch, die Aufgaben ihrer Konsulate in diesem Bereich festzulegen.

Außerdem kann der Wohnsitzmitgliedstaat den Betroffenen auffordern, eine begrenzte Anzahl zusätzlicher Nachweise beizubringen, die entweder seine Identifizierung oder die Überprüfung erleichtern sollen, daß er kein gemäß Artikel 6 unvereinbares Amt ausübt. Dieser letztgenannte Nachweis dürfte die Mitgliedstaaten interessieren, die Vorschriften im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 erlassen haben, und insbesondere die, in denen nach den geltenden internen Rechtsvorschriften Personen, die derartige Ämter besetzen, nicht kandidieren dürfen.

Artikel 10: Rechtsmittel

1. Die in Absatz 1 vorgesehene Unterrichtung der Betroffenen ist notwendig, damit sie gegebenenfalls ein Rechtsmittel nach Absatz 2 einlegen können. Da den Mitgliedstaaten die Wahl der Form dieser Unterrichtung überlassen bleibt, kann die Unterrichtung individuell oder im Rahmen der Veröffentlichung des Wählerverzeichnisses erfolgen. Die Betroffenen müssen hiervon in jedem Fall rechtzeitig Kenntnis nehmen können.

2. Nach dem Grundsatz der Inländergleichbehandlung bestimmt Absatz 2, daß die aktiv und passiv Wahlberechtigten im Sinne von Artikel 3 erforderlichenfalls die gleichen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsmittel wie die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats einlegen können.

Artikel 11: Unterrichtung der aktiv und passiv Wahlberechtigten

Da die aktiv und passiv Wahlberechtigten im Sinne von Artikel 3 die gleichen Bedingungen wie Inländer und darüber hinaus insbesondere hinsichtlich der Nachweise gewisse spezifische Bedingungen zu erfüllen haben, bestimmt Artikel 11, daß die zuständigen Behörden des Wohnsitzmitgliedstaats die betreffenden Personen rechtzeitig über diese Bedingungen zu unterrichten haben, damit sie ihr aktives oder passives Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben können. Dabei wird den Mitgliedstaaten die Wahl der geeigneten Form der Unterrichtung überlassen.

Artikel 12: Ausnahmeregelungen

1. Die besonderen Probleme eines Mitgliedstaats, die nach Artikel 8 b Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Vertrags Ausnahmeregelungen rechtfertigen können, ergeben sich insbesondere aus einem besonders hohen Anteil von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten. Gegenwärtig beträgt dieser Anteil durchschnittlich zwischen 0,3 und rund 6 % aller in den jeweiligen Mitgliedstaaten ansässigen Unionsbürger. Nur in einem Mitgliedstaat liegt der Anteil ausländischer Unionsbürger im wahlberechtigten Alter mit rund 29 % der gesamten Wählerschaft erheblich über dem durchschnittlichen Prozentsatz in den übrigen Mitgliedstaaten.

In Anbetracht dieser Lage wird in Absatz 1 eine Schwelle von 20 % festgelegt, die überschritten sein muß, damit ein Mitgliedstaat Ausnahmeregelungen im Sinne der Buchstaben a), b) und c) erlassen kann. Dieser Prozentsatz berechnet sich nach den statistischen Angaben über sämtliche Unionsbürger im wahlberechtigten Alter, die zum jeweiligen Zeitpunkt in diesem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben.

Die Ausnahmeregelungen müssen sich gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) darauf beschränken, von den aktiv und passiv Wahlberechtigten im Sinne von Artikel 3 zu verlangen, daß sie eine Mindestwohnzeit in dem Mitgliedstaat des Wahlorts nachweisen. Für das passive Wahlrecht scheint es angemessen, daß dieser Zeitraum die Dauer von zwei Amtszeiten der kommunalen Vertreterkörperschaft nicht überschreitet. Für das aktive Wahlrecht darf diese Mindestwohnsitzzeit nicht länger sein als die Dauer einer Amtszeit. Außerdem kann der betreffende Mitgliedstaat unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten erlassen, die darauf abzielen, die Integration der Unionsbürger, die eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, in ihren Aufnahmestaat zu erleichtern.

2. Ausnahmeregelungen können außer aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 8 b Absatz 1 des Vertrags auch darin begründet sein, daß die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in einigen Mitgliedstaaten bereits heute nicht nur das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen haben, sondern auch an den Wahlen zum nationalen Parlament teilnehmen können. In einem Mitgliedstaat gelten die Bürger eines Nachbarmitgliedstaats nicht als Ausländer. Seit 1948 haben sie das aktive und passive Wahlrecht sowohl bei den Wahlen zum nationalen Parlament als auch bei den Kommunalwahlen. Für sie gelten die gleichen Sach- und Formvorschriften wie für Inländer.

In dem Nachbarmitgliedstaat werden die in dem anderen Mitgliedstaat geborenen Personen seit 1935 nicht mehr als Ausländer angesehen. Im Wege einer Verfassungsänderung wurde der Gesetzgeber zudem ermächtigt, auch Gebietsansässigen, die keine Staatsangehörige sind, das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum nationalen Parlament zu gewähren. Das Wahlgesetz von 1985 bestimmt auf dieser Grundlage, daß die Staatsangehörigen dieses anderen Mitgliedstaats und - nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit - auch die Staatsangehörigen aller anderen Mitgliedstaaten an den Wahlen zum nationalen Parlament teilnehmen können.

Die Staatsangehörigen dieser beiden Mitgliedstaaten, die ihren Wohnsitz jeweils im anderen Mitgliedstaat haben, werden dort gewöhnlich in den Wählerverzeichnissen, die beide von Amts wegen erstellt werden, geführt.

Unter diesen Voraussetzungen ist es gerechtfertigt, daß die Staatsangehörigen dieser beiden Mitgliedstaaten, die ihren Wohnsitz jeweils im anderen Mitgliedstaat haben, nicht den besonderen Formvorschriften gemäß Artikel 5 bis 11 dieser Richtlinie unterliegen.

3. Die Ausnahmeklausel des Artikels 8 b Absatz 1 des Vertrags bezieht sich lediglich auf die Modalitäten, nach denen die garantierten Rechte bei den Kommunalwahlen ausgeübt werden können, nicht jedoch auf die Garantie selbst. Daher muß jede Ausnahmeregelung in gewissen Abständen überprüft werden. Hierzu sieht Artikel 12 Absatz 3 eine regelmäßige Berichterstattung vor.

Damit die Kommission als Hüterin der Verträge überprüfen kann, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 noch fortbestehen, müssen die Mitgliedstaaten, die Ausnahmeregelungen erlassen, der Kommission alle zweckdienlichen Belege vorlegen. Die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung des Absatzes 1 Gebrauch machen, müssen der Kommission unter anderem einschlägige statistische Daten übermitteln.

Artikel 13: Erworbene Rechte

Da bereits jetzt in einigen Mitgliedstaaten alle Unionsbürger oder Staatsangehörige bestimmter Mitgliedstaaten das Wahlrecht bei den Kommunalwahlen haben und sich infolgedessen bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in die Wählerverzeichnisse eintragen lassen können, müssen diese erworbenen Rechte anerkannt und muß infolgedessen festgelegt werden, daß diese Eintragungen von der Richtlinie nicht berührt werden. Bei den ersten Kommunalwahlen, bei denen diese Richtlinie Anwendung findet, brauchen die betreffenden Bürger den Antrag nach Artikel 7 nicht zu stellen und die besonderen Nachweise nach Artikel 8 nicht zu erbringen. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 kann diese Regelung auch über die ersten Kommunalwahlen hinaus beibehalten werden, wenn das nationale Recht in seiner gegenwärtigen Form dies zuläßt.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts
bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem
Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 8b Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Vertrag über die Europäische Union stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar. Die Union hat insbesondere die Aufgabe, die Beziehungen zwischen den Völkern der Mitgliedstaaten kohärent und solidarisch zu gestalten. Zu ihren Grundzielen gehört es, den Schutz der Rechte und Interessen der Staatsangehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft zu stärken.

Zu diesem Zweck wird mit den Bestimmungen des Titels II des Vertrages über die Europäische Union, eine Unionsbürgerschaft für alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten eingeführt und ihnen daraus eine Reihe von Rechten zuerkannt.

Das in Artikel 8b Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat stellt eine Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen in- und ausländischen Unionsbürgern sowie eine Ergänzung des in Artikel 8a festgeschriebenen Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt dar.

Die Anwendung von Artikel 8b Absatz 1 des Vertrags setzt keine globale Harmonisierung der Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten voraus. Er zielt im wesentlichen darauf ab, die Bedingung der Staatsangehörigkeit aufzuheben, an die zur Zeit in den meisten Mitgliedstaaten für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts geknüpft ist.

Mit Rücksicht auf den in Artikel 3b Absatz 3 des Vertrags festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf zudem der Inhalt der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften nicht über das für die Erreichung des Ziels von Artikel 8b Absatz 1 des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen.

Artikel 8b Absatz 1 des Vertrags zielt darauf ab, daß alle Unionsbürger, unabhängig davon, ob sie Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats sind oder nicht, dort ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen unter den gleichen Bedingungen ausüben können. Deshalb müssen für die Unionsbürger, die nicht Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats sind, insbesondere bezüglich der Wohnsitzdauer und des Wohnsitznachweises die gleichen Bedingungen gelten wie sie gegebenenfalls für die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats gelten. Die Unionsbürger, die keine Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats sind, dürfen keinen besonderen Voraussetzungen unterworfen sein, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Staatsangehörigen wäre durch besondere Umstände letzterer gerechtfertigt, die sie von den ersteren unterscheiden.

Artikel 8b Absatz 1 des Vertrags garantiert das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat, ohne es an die Stelle des aktiven und passiven Wahlrechts im Mitgliedstaat zu setzen, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt. Es gilt, die freie Entscheidung dieser Unionsbürger, an den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat teilzunehmen oder nicht, zu respektieren; deshalb ist es angemessen, daß diese Bürger ihren Willen zum Ausdruck bringen, ihr Wahlrecht dort auszuüben.

Die Kommunalverwaltung der Mitgliedstaaten spiegelt unterschiedliche politische und rechtliche Traditionen wider und zeichnet sich durch eine große Vielfalt der Strukturen aus. Der Begriff der Kommunalwahlen ist nicht in allen Mitgliedstaaten identisch; deshalb ist es angemessen, den Gegenstand der Richtlinie durch die Definition des Begriffs der Kommunalwahlen zu präzisieren. Diese Wahlen schließen die allgemeinen unmittelbaren Wahlen auf der Ebene der lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe und ihrer Untergliederungen ein; es handelt sich sowohl um die allgemeinen unmittelbaren Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften als auch um die Wahlen der Mitglieder der kommunalen Exekutivorgane; Wahlen innerhalb der kommunalen Organe oder unmittelbare und mittelbare Wahlen von Mitgliedern einer parlamentarischen Versammlung durch kommunale Mandatsträger sind hingegen nicht eingeschlossen.

Der Ausschluß vom passiven Wahlrecht kann sich aus einer Einzelfallentscheidung ergeben, die von den Behörden des Wohnsitz- oder des Herkunftsmitgliedstaats getroffen werden kann. Angesichts der politischen Bedeutung des Amtes eines kommunalen Mandatsträgers ist es angebracht, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können um zu verhindern, daß eine in ihrem Herkunftsmitgliedstaat vom passiven Wahlrecht ausgeschlossene Person in dieses Recht allein deshalb wieder

eingesetzt wird, weil sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Dieses besondere Problem von Kandidaten, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen, rechtfertigt es, daß die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, sie nicht allein den Ausschlußvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats, sondern auch jenen des Herkunftsmitgliedstaats unterwerfen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist es ausreichend, das aktive Wahlrecht allein den Ausschlußgründen des Wohnsitzmitgliedstaats unterzuordnen.

Da die Aufgaben des Leiters oder Mitglieds des Exekutivorgans der lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe die Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt und die Wahrung der allgemeinen Interessen umfassen, ist es angebracht, daß die Mitgliedstaaten diese Ämter ihren Staatsangehörigen vorbehalten können.

Wenn die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines kommunalen Mandatsträgers als unvereinbar mit anderen Ämtern ansehen, ist es angebracht, daß die Mitgliedstaaten diese Unvereinbarkeit auf in anderen Mitgliedstaaten wahrgenommene gleichwertige Ämter ausdehnen können.

Jede Ausnahme von den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie muß nach Artikel 8b Absatz 1 des Vertrags aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt sein, wobei jede Ausnahmeregelung auf ihren Ausnahmecharakter hin überprüft werden muß.

Solche besonderen Probleme können sich insbesondere in einem Mitgliedstaat ergeben, in dem der Anteil von Unionsbürgern im Wahlalter, die in diesem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, ganz erheblich über dem Durchschnitt liegt. Ein Anteil von 20 v. H. solcher Unionsbürger an der gesamten Wählerschaft rechtfertigt eine Ausnahmeregelung, die sich auf das Kriterium der Wohnsitzdauer stützt.

Die Unionsbürgerschaft zielt darauf ab, die Unionsbürger in ihrem Aufnahmeland besser zu integrieren; in diesem Zusammenhang entspricht es den Absichten der Verfasser des Vertrages, jede Polarisierung zwischen den Listen von in- und ausländischen Kandidaten zu vermeiden.

Dieses Risiko der Polarisierung betrifft vornehmlich einen Mitgliedstaat, in dem der Anteil der Unionsbürger im Wahlalter, die nicht seine Staatsangehörigkeit besitzen, 20 v. H. aller Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat übersteigt; von daher ist es wichtig, daß dieser Mitgliedstaat unter Beachtung von Artikel 8b des Vertrags besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten vorsehen kann.

Es ist zu berücksichtigen, daß in bestimmten Mitgliedstaaten die dort wohnhaften Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten das Wahlrecht zum nationalen Parlament besitzen und infolgedessen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Formalitäten erleichtert werden können.

Bereits jetzt gewähren bestimmte Mitgliedstaaten allen Unionsbürgern oder Staatsangehörigen bestimmter Mitgliedstaaten das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen. Es ist deshalb angebracht, diese erworbenen Rechte zu achten, indem diese Bürger von bestimmten, in der Richtlinie vorgesehenen Formalitäten ausgenommen werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeines

Artikel 1

(1) In dieser Richtlinie werden die Einzelheiten festgelegt, nach denen die Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, dort das aktive und das passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen ausüben können.

(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die einzelstaatlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht der Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats, die ihren Wohnsitz außerhalb des Staatsgebiets dieses Mitgliedstaats haben, sowie der Staatsangehörigen dritter Länder, die in diesem Staat ihren Wohnsitz haben.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

(1) "lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe" die im Anhang aufgeführten Verwaltungseinheiten, die nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in allgemeiner, unmittelbarer Wahl gewählte Organe besitzen und auf der Grundstufe der politischen und administrativen Organisation für die Verwaltung bestimmter örtlicher Angelegenheiten unter eigener Verantwortung zuständig sind.

(2) "Kommunalwahlen" die allgemeinen, unmittelbaren Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls gemäß den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen.

- (3) "Wohnsitzmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem der Unionsbürger seinen Wohnsitz hat, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen;
- (4) "Herkunftsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt;
- (5) "Wählerverzeichnis" das von der zuständigen Behörde nach der Wahlrechtsordnung des Wohnsitzmitgliedstaats erstellte und fortgeschriebene amtliche Verzeichnis aller aktiv Wahlberechtigten, die das Recht haben, in einer bestimmten lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe oder in einem ihrer Wahlkreise zu wählen, oder das Melderegister, wenn die Wahlberechtigung dort ausgewiesen ist;
- (6) "maßgeblicher Tag" den Tag oder die Tage, an denen die Unionsbürger gemäß dem Recht des Wohnsitzmitgliedstaats die Voraussetzungen erfüllen müssen, um dort wählen oder gewählt werden zu können;
- (7) "förmliche Erklärung" die Erklärung des Betreffenden, deren falsche Abgabe nach den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften strafbar ist.

Artikel 3

Das aktive und das passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie besitzt jede Person, die am maßgeblichen Tag

- a) Unionsbürger im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags ist und
- b) ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, die Bedingungen erfüllt, an die die Rechtsvorschriften dieses Staates das aktive und das passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen knüpfen.

Artikel 4

(1) Wenn die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats das aktive oder passive Wahlrecht nur unter der Voraussetzung besitzen, daß sie ihren Wohnsitz seit einer Mindestzeit im Staatsgebiet haben, so gilt diese Bedingung von den aktiv und passiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 als erfüllt, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten für die gleiche Dauer einen Wohnsitz hatten.

(2) Können die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften nur in der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wählen oder gewählt werden, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, so unterliegen auch die aktiv und passiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 dieser Bedingung. Ihr Hauptwohnsitz wird unter Berücksichtigung ihrer Wohnungen in anderen Mitgliedstaaten bestimmt.

(3) Absatz 1 berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, nach denen die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts durch jeden aktiv oder passiv Wahlberechtigten in einer bestimmten lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe oder einem ihrer Wahlkreise von einer Mindestwohndauer im Gebiet dieser Gebietskörperschaft abhängt.

Artikel 5

(1) Die Wohnsitzmitgliedstaaten können bestimmen, daß jeder Unionsbürger, der nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaats infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung des passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist, von der Ausübung dieses Rechts bei den Kommunalwahlen ausgeschlossen ist.

(2) Die Kandidatur eines Unionsbürgers bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat kann für unzulässig erklärt werden, wenn er die nach Artikel 9 Absatz 2 erforderliche Bescheinigung nicht vorlegen kann.

(3) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß nur ihre eigenen Staatsangehörigen in die Ämter des Leiters oder Mitglieds des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wählbar sind.

Artikel 6

(1) Die passiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 unterliegen denselben Unvereinbarkeitsbedingungen, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats für die Staatsangehörigen dieses Staates gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß die Eigenschaft eines kommunalen Mandatsträgers im Wohnsitzmitgliedstaat auch unvereinbar ist mit in anderen Mitgliedstaaten ausgeübten Ämtern, die den Ämtern entsprechen, die eine Unvereinbarkeit im Wohnsitzmitgliedstaat nach sich ziehen.

Kapitel II

Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts

Artikel 7

(1) Der aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3 übt sein Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat aus, wenn er eine entsprechende Willensbekundung abgegeben hat.

(2) Besteht im Wohnsitzmitgliedstaat Wahlpflicht, so gilt diese Pflicht auch für die aktiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3, die sich dort in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3, die dies beantragt haben, rechtzeitig vor den Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.

(2) Um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, hat der aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3 die gleichen Nachweise wie ein inländischer aktiv Wahlberechtigter zu erbringen. Außerdem hat er eine förmliche Erklärung mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit und seiner Anschrift im Wohnsitzmitgliedstaat vorzulegen.

Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, daß der aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3 einen gültigen Identitätsausweis vorlegt.

(3) Aktiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bleiben dort unter den gleichen Bedingungen wie inländische aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder von Amts wegen gestrichen werden, weil sie die Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen. Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes in eine andere lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe desselben Mitgliedstaats werden diese aktiv Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis dieser Gebietskörperschaft unter denselben Voraussetzungen wie ein inländischer aktiv Wahlberechtigter eingetragen.

Artikel 9

(1) Bei der Einreichung der Erklärung über seine Kandidatur hat der passiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3 die gleichen Nachweise zu erbringen wie ein inländischer Kandidat. Außerdem hat er eine förmliche Erklärung mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit und seiner Anschrift im Wohnsitzmitgliedstaat vorzulegen.

(2) Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, daß der passiv Wahlberechtigte im Sinne des Artikels 3

- bei Einreichung der Erklärung über seine Kandidatur eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden seines Herkunftsmitgliedstaats vorlegt, mit der bestätigt wird, daß er in diesem Mitgliedstaat seines passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist.
- einen gültigen Identitätsausweis vorlegt;
- in seiner förmlichen Erklärung gemäß Absatz 1 angibt, daß er kein gemäß Artikel 6 Absatz 2 unvereinbares Amt ausübt,
- seine letzte Adresse im Herkunftsmitgliedstaat angibt.

Artikel 10

- (1) Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet den Betreffenden darüber, wie über seinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frage der Zulässigkeit seiner Kandidatur entschieden wurde.
- (2) Bei Ablehnung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder bei Ablehnung der Kandidatur kann der Betreffende die Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in vergleichbaren Fällen für die inländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.

Artikel 11

Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die aktiv und passiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts in diesem Mitgliedstaat.

Kapitel III

Ausnahme- und Übergangsregelungen

Artikel 12

- (1) Liegt in einem Mitgliedstaat am 1. Januar 1996 der Anteil der Unionsbürger im Wahlalter, die ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, über 20 % aller Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat, so kann dieser Mitgliedstaat in Abweichung von dieser Richtlinie
 - a) das aktive Wahlrecht denjenigen aktiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 vorbehalten, die in diesem Mitgliedstaat seit einer Mindestzeit, die die Dauer einer Amtszeit der kommunalen Vertretungskörperschaft nicht überschreiten darf, ihren Wohnsitz haben, und
 - b) das passive Wahlrecht denjenigen passiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 vorbehalten, die in diesem Mitgliedstaat seit einer Mindestzeit, die die Dauer von zwei Amtszeiten dieser Vertretungskörperschaft nicht überschreiten darf, ihren Wohnsitz haben, und
 - c) geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten erlassen, die insbesondere darauf abzielen, die Integration von Unionsbürgern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, zu erleichtern.

(2) Wenn am 1. Januar 1996 die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats dort das Wahlrecht für die Wahlen zum nationalen Parlament dieses Mitgliedstaats besitzen und zu diesem Zweck unter genau denselben Bedingungen wie die inländischen aktiv Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden können, so braucht der erstgenannte Mitgliedstaat abweichend von den Bestimmungen dieser Richtlinie die Artikel 5 bis 11 auf diese Staatsangehörige nicht anzuwenden.

(3) Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 31. Dezember 1998 und danach jeweils alle sechs Jahre einen Bericht vor, in dem sie prüft, ob die Gründe, die die Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 8b Absatz 1 des Vertrags zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten gerechtfertigt haben, fortbestehen; sie schlägt gegebenenfalls vor, daß geeignete Anpassungen vorgenommen werden. Die Mitgliedstaaten, die Ausnahmeregelungen nach den Absätzen 1 und 2 anwenden, übermitteln der Kommission die erforderlichen Begründungen.

Artikel 13

Die Unionsbürger, die am 1. Januar 1996 bereits das aktive Wahlrecht für die Kommunalwahlen in dem Wohnsitzmitgliedstaat haben und in diesem Mitgliedstaat in einem Wählerverzeichnis geführt werden, brauchen die in Artikel 8 vorgesehenen Formalitäten anlässlich der ersten Kommunalwahlen nicht zu erfüllen, auf die diese Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 Anwendung findet.

Kapitel IV

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 15

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

zur Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

Im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 dieser Richtlinie gelten als lokale Gebietskörperschaften der Grundstufe:

- * **in Dänemark:**
 - amtskommune, Kobenhavns kommune, Frederiksbergs kommune,
 - primærkommune,
- * **in Belgien:**
 - commune/gemeente/Gemeinde,
- * **in Deutschland:**
 - kreisfreie Stadt bzw. Stadtkreis; Kreis,
 - Gemeinde, Bezirk in der Freien und Hansestadt Hamburg und im Land Berlin;
 - Stadt-, Gemeinde- oder Ortsbezirke bzw. Ortschaften,
- * **in Griechenland:**
 - κοινότης (koinotis),
 - δήμος (dimos),
- * **in Spanien:**
 - municipio,
 - entidad de ámbito territorial inferior al municipal,
- * **in Frankreich:**
 - commune,
 - arrondissement dans les villes déterminées par la législation interne, section de commune,
- * **in Irland:**
 - county, county borough,
 - urban district, non-county-borough, town,
- * **in Italien:**
 - comune,
 - circoscrizione,
- * **in Luxemburg:**
 - commune,
- * **in den Niederlanden:**
 - gemeente,
 - deelgemeente,
- * **in Portugal:**
 - conselhos, municipios,
 - freguesias,
- * **im Vereinigten Königreich:**
 - counties in England und Wales, regions in Schottland,
 - districts, metropolitan districts, London boroughs, Isles authorities,
 - parishes in England, communities in Schottland und Wales

20.05.94

Beschluß des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

KOM(94) 38 endg.; Ratsdok. 5744/94

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 12. Mai 1989 - BR-Drucksache 178/89 (Beschluß) - für die Einführung eines in der ganzen Gemeinschaft geltenden kommunalen Wahlrechts für die Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten im jeweiligen Aufenthaltsstaat im Rahmen einer Europäischen Union ausgesprochen.
2. Nachdem durch die Änderung des Artikels 28 GG mit Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2186) sowie durch den Vertrag über die Europäische Union mit der Einfügung von Artikel 8 und 8b in den EG-Vertrag die erforderlichen grundsätzlichen Entscheidungen getroffen sind, begrüßt der Bundesrat, daß die Europäische Kommission den erforderlichen Richtlinienvorschlag nunmehr vorgelegt hat, mit dem die Einzelheiten für die Ausübung des kommunalen Wahlrechts von Unionsbürgern im jeweiligen Wohnsitzstaat festgelegt werden sollen. Er erwartet, daß die Beratungen darüber im Rat und im Europäischen Parlament alsbald abgeschlossen werden.
3. Der Bundesrat spricht sich für folgende Eckpunkte aus, wie sie zum Teil bereits im Richtlinienvorschlag der Kommission vorgesehen sind:
 - Artikel 8b Abs. 1 EGV gewährleistet, daß alle Unionsbürger im jeweiligen Wohnsitzstaat in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates an den Kommunalwahlen teilnehmen können. Demgemäß ist jede Benachteiligung, aber auch jede Bevorzugung gegenüber Inländern ausgeschlossen.
 - Die Richtlinie muß sich auf diejenigen Regelungen beschränken, die zur Umsetzung dieses Grundsatzes notwendig sind. Eine inhaltliche Angleichung der einzelstaatlichen Wahlrechtsbestimmungen ist nicht Gegenstand der Richtlinie.

- Was unter Kommunalwahlen i.S.d. Artikels 8b Abs. 1 EGV fällt, muß in Anknüpfung an das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten definiert werden (vgl. Anhang zum Richtlinienvorschlag). Hierbei ist für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 GG zu berücksichtigen, wonach Unionsbürger nach Maßgabe von EG-Recht sowohl in Gemeinden als auch in Kreisen wahlberechtigt und wählbar sind.
 - In der Richtlinie sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß die Regelungen über Kommunalwahlen entsprechend für Gemeindeversammlungen gelten können, wenn diese an die Stelle einer gewählten Vertretungskörperschaft treten.
 - Ferner ist klarzustellen, daß die für die Kommunalwahl vorgesehenen Rechte der Unionsbürger auch für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zur Abwahl von gewählten Kommunalvertretern gelten.
 - Bestimmungen über Haupt- und Nebenwohnung als Voraussetzung für das Kommunalwahlrecht müssen für Unionsbürger in gleicher Weise gelten wie für Deutsche.
 - Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen vorzuschreiben, wenn damit keine Wahlpflicht begründet wird; in diesem Zusammenhang müßte es den Mitgliedstaaten auch überlassen bleiben, ob sie förmliche Erklärungen zur Staatsangehörigkeit und zur Anschrift im Wohnsitzmitgliedstaat vorschreiben wollen.
 - Hinsichtlich des Ausschlusses vom Wahlrecht sollte differenziert werden: Beim aktiven Wahlrecht genügt es, allein auf den Ausschluß vom Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat abzustellen, weil anderenfalls ein nicht zu rechtfertigender Datenabgleich zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich wäre. Beim passiven Wahlrecht erscheint es dagegen angebracht, einen Ausschluß von der Wählbarkeit sowohl im Wohnsitz- als auch im Herkunftsmitgliedstaat zu berücksichtigen.
 - Zusätzliche Inkompatibilitätsregelungen sollen nicht verbindlich vorgegeben werden.
 - Die Mitgliedstaaten müssen selbst regeln können, das passive Wahlrecht für die Besetzung kommunaler Ämter (Bürgermeister, Landräte) auf die eigenen Staatsangehörigen zu beschränken, jedenfalls dann, wenn diese zugleich staatliche/vom Staat übertragene Aufgaben wahrzunehmen haben.
 - Ausnahmeregelungen i.S.d. Artikels 8b Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz EGV sollten sachlich und zeitlich möglichst eng begrenzt werden.
4. Im Anhang zur Richtlinie (Seite 42) ist für Deutschland betreffende zweite Anstrich nach dem Wort "Berlin;" wie folgt zu ergänzen:
- "Stadtgemeinde Bremen in der Freien Hansestadt Bremen mit Stadtbürgerschaft als Teil der Bürgerschaft (Landtag);"

Begründung:

Die besonderen Probleme der Umsetzung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger in einer der beiden Gemeinden des Landes Bremen, nämlich in der Stadt Bremen, bedürfen einer Klarstellung in dem Richtlinienvorschlag als dem vorrangig anzuwendenden europäischen Recht.

1. Der Richtlinienvorschlag definiert in Artikel 2 Abs. 1 und 2 sowohl den Begriff der Kommunalwahlen als auch den Begriff der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe. Die Stadtgemeinde Bremen ist die "lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe". Deren Vertretungskörperschaft ist die Stadtbürgerschaft, die nicht durch einen eigenständigen Wahlakt gewählt wird. Nach Artikel 148 Abs. 1 Satz 3 der Landesverfassung besteht die Stadtbürgerschaft aus den im stadtbremischen Wahlbereich von den stadtbremischen Wählern in die Bürgerschaft (Landtag) gewählten Vertretern. Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Regelung ist die besondere stadstaatliche Organisation des Landes und der Stadt Bremen; die Wahl ihrer Gemeindevertretung (Stadtbürgerschaft) und die Wahl eines Teils der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) ist in einem Akt vereinheitlicht.

Unionsbürger können also nur dann durch Wahlakt zu den gleichen Bedingungen wie Deutsche auf die Zusammensetzung der stadtbremischen Gemeindevertretung Einfluß nehmen, wenn sie an diesem einheitlichen Wahlakt in der Stadtgemeinde Bremen teilnehmen können. Dies bedeutet nach europäischem Recht in Verbindung mit der bremischen Verfassungslage die partielle Zulassung der Unionsbürger mit Wohnsitz in der Stadt Bremen auch zur Landtagswahl im Wahlbereich Bremen.

2. Alternativen zur Einlösung des Wahlrechts für Unionsbürger in der Stadtgemeinde Bremen gibt es nicht.

- a) Wenn Unionsbürger in der Stadt Bremen vom Wahlrecht auf der Ebene der Stadtgemeinde ausgeschlossen würden, hätten sie einen minderen politischen Status im Vergleich zu anderen Unionsbürgern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und - speziell innerhalb des Landes - im Verhältnis zu Bremerhaven, das sein unmittelbar gewähltes Kommunalparlament - die Stadtverordnetenversammlung - besitzt. Zu diesem Parlament können Unionsbürger problemlos mitwählen.
- b) Die Zulassung von Unionsbürgern nur zu den Beiratswahlen der Stadt Bremen erscheint nicht als hinreichende Umsetzung der Richtlinie. Die stadtbremischen Beiräte kommen als Vertretungskörperschaft der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe nicht in Betracht. Beiräte sind nach Kommunalverfassungsrecht innergemeindliche Untergliederungen, die die Einwohner der stadtbremischen Orts- und Stadtteile repräsentieren.
- c) Umstrukturierungen Bremens im Sinne einer Stärkung der Beiräte oder der Aufteilung Bremens in Bezirke verbieten sich allein schon wegen der Kostenfolgen. Es müßten Bezirke geschaffen werden, die jedenfalls die Strukturmerkmale aufweisen, welche die Bezirke in Berlin und Hamburg haben, die bekanntlich im Anhang der Richtlinie als lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe bezeichnet werden.
- d) Ebenfalls nicht realisierbar ist die Trennung der Ebenen von Stadt und Land in der Stadt Bremen. Sie wäre verfassungsrechtlich zwar möglich, finanziell aber nicht darstellbar. Auch der Richtlinienvorschlag erhebt ausdrücklich nicht den Anspruch, die Adressaten der Richtlinie müßten ihre gewohnten Strukturen umformen; vielmehr soll die Gleichstellung von Staatsbürgern und Unionsbürgern auf der Grundlage der vorgefundenen Strukturen geschehen. Für die Umsetzung des Kommunalwahlrechts heißt das, daß die Gemeinschaft zunächst vorzugsweise eine solche Regelung zu wählen hat, die die Organisationsstrukturen der Mitgliedstaaten einschließlich ihrer Glieder möglichst unangestastet läßt.

3. Artikel 8 b Abs. 1 EG-Vertrag verlangt, daß Unionsbürger ihr Kommunalwahlrecht in der Weise ausüben können, daß für sie "dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats." Da die Stadt Bremen ein Kommunalparlament hat und dessen Zusammensetzung auch durch Wahl bestimmt wird, bedeutet die Umsetzung von Artikel 8 b Abs. 1 EG-Vertrag: In Bremen ansässige Unionsbürger müssen gleich behandelt werden wie deutsche Staatsangehörige mit der Folge, daß sie wie alle stadtbremischen Wähler auch zugleich über die Zusammensetzung des Landtags und der Stadtbürgerschaft zu entscheiden haben. Diese Auffassung läßt sich mit dem Anspruch der Richtlinie untermauern, daß es ihr nicht darum gehe, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kommunalwahlen global anzugleichen; vielmehr will die Richtlinie vor allem darauf abzielen, die Ausübung des Wahlrechts nicht mehr von der Staatsangehörigkeit abhängig zu machen, sondern von der Unionsbürgerschaft.
4. Die von Bremen angestrebte Umsetzung des Wahlrechts für Unionsbürger erscheint rechtlich möglich, wenn in der Richtlinie als der vorrangig anzuwendenden Maßgabe im Sinne des Artikels 28 Abs. 1 Satz 3 GG klargestellt wird, daß die lokale Vertretungskörperschaft der Grundstufe in der Stadt Bremen die Stadtbürgerschaft ist. Zur Ausschließung von Risiken aufgrund des damit verbundenen Zugangs von Unionsbürgern zur Landtagswahl bietet sich die vorgeschlagene Ergänzung im Anhang der Richtlinie an.

Die vorgeschlagene Ergänzung beschränkt sich zur Vermeidung etwaiger Berührungen anderer Mitgliedstaaten der EG und anderer deutscher Länder streng darauf, ein sich ausschließlich in der Stadt Bremen stellendes Problem lösen zu wollen.

07.07.94

**Mitteilung
des Präsidenten**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

KOM (94) 38 endg.; Ratsdok. 5744/94

Die Stellungnahme des Bundesrates zu der o. g. Vorlage (Drucksache 294/94 (Beschluß)) stimmt mit der Auffassung der Bundesregierung nicht überein (vgl. anliegendes Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern vom 9. Juni 1994). Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 EUZBLG haben Beratungen der Bundesregierung mit Vertretern der Länder stattgefunden, die zu Einvernehmen über folgende Verhandlungspositionen geführt haben:

Im Anhang zur Richtlinie (S. 42) ist der Deutschland betreffende zweite Anstrich nach dem Wort "Berlin;" wie folgt zu ergänzen:

"Stadtgemeinde Bremen in der Freien Hansestadt Bremen;"

Hierbei geht der Bund davon aus, daß die Freie Hansestadt Bremen eine innerstaatliche Lösung schafft, wonach Unionsbürger nur an einer Kommunalwahl teilnehmen.

Die Freie Hansestadt Bremen geht davon aus, daß durch eine Ergänzung des Grundgesetzes der besonderen Verfassungslage Bremens Rechnung getragen wird.

- 5 -

Anlage

FRANZ KROPPESTEDT
STAATSEKRETÄR
IM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Graunheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Fernruf: (02 28) 681 - 3986
oder 681 - 1 (Vermittlung)
Telefax: (02 28) 681 - 4241

den 9. Juni 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates und
Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen
Herrn Klaus Wedemeier
Görresstraße 15

53113 Bonn

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (KOM) 94.39, Ratsdok. 5744/94;
hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Mai 1994
- BRDrucks. 294/94 (Beschluss) -

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Mai 1994 - entgegen den Voten des Rechts-, Innen- sowie des federführenden EU-Ausschusses des Bundesrates - einen Antrag der Freien Hansestadt Bremen, BR-Drs. 294/4/94 vom 18. April 1994 (Anlage 1) angenommen. Dieser hat zum Ziel, die in der Stadt Bremen lebenden Unionsbürger dort nicht nur an den Kommunalwahlen, sondern zugleich auch an den Landtagswahlen teilnehmen zu lassen, weil in Bremen die Stadtbürgerschaft zugleich aus den in die Bürgerschaft (Landtag) gewählten Vertretern besteht.

Gegen diesen Antrag Bremens bestehen aus Sicht der Bundesregierung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Diese wurden vom BMI den Ländern bereits mit Schreiben vom 29. April 1994 - V I 1 - 110 020-3/0 - mitgeteilt (Anlage 2 - Auszug) und so auch in der Sitzung des Innenausschusses vom 5. Mai 1994 und in der Sitzung des federführenden EU-Ausschusses vorgetragen. Gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des

-6-

Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 sowie Abschnitt III Nr. 4 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 29. Oktober 1993 unterrichte ich Sie daher davon, daß die Auffassung der Bundesregierung mit der Stellungnahme des Bundesrates nicht übereinstimmt.

Im Anschluß an die Beschlußfassung des Bundesrates haben bereits mehrfache Erörterungen mit dem vom Bundesrat mit Beschluß vom 4. Februar 1994 - BR-Drs. 65/95 - benannten Vertreter, Herrn MDg Engel vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen, stattgefunden, in denen mit Rücksicht auf den Beschluß des Bundesrates vom 20. Mai 1994 kein Einvernehmen über die Verhandlungsposition zu dem o.b. Richtlinienentwurf in diesem Punkt erzielt werden konnte.

Ich gehe daher davon aus, daß es einer erneuten Beschlußfassung des Bundesrates hierüber entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 5 des Zusammenarbeitsgesetzes bedarf. Der Beschluß des Bundesrates kann insoweit nicht für die Festlegung der Verhandlungsposition durch die Bundesregierung maßgebend sein.

Mit freundlichen Grüßen

F. Unruh